

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft - Übersicht

Titel: **Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)**

Datum: 11. März 2008

Nummer: 2008-059

Bemerkungen: **Verlauf dieses Geschäfts**

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/059

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 11. März 2008

Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)

Inhaltsübersicht

1	Zusammenfassung	3
2	Einleitung	5
2.1	Das Bundesgesetz über die Registerharmonisierung	5
2.2	Personendaten in den Gemeinden und in der kantonalen Verwaltung	5
2.3	Die Entwicklung auf Bundesebene erleichtert das kantonale Vorhaben	6
2.4	Die Mitglieder der verschiedenen Arbeitsgruppen	6
3	Der Bundesauftrag	8
4	Die Personendaten in der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft	9
4.1	Bestandesaufnahme	9
4.2	Zielsetzungen	11
4.3	Lösungskonzept	12
4.4	Nutzen und Wirtschaftlichkeit	19
5	Vollzug	21
5.1	Projektorganisation	21
5.2	Teilprojekte	21
5.3	Meilensteine	23
5.4	Kosten	24
5.5	Chancen- und Risikobetrachtung	28
5.6	PUK EDV	30
6	Kommentar zum Gesetz	32
7	Vernehmlassung	39
7.1	Ergebnisse	39
7.2	Verarbeitung	40
7.3	Zweite Vernehmlassung bei VBLG, Gemeinden und Datenschutzbeauftragten	41
7.4	Regulierungsfolgenabschätzung	42
8	Antrag	43
9	Anhang: Abkürzungsverzeichnis und Glossar	44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kommunikationsfluss heute (schematisch)	10
Abbildung 2: konzeptionelles Schema ARG	13

Beilagen

Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)

1 Zusammenfassung

Seit 2008 ist das Bundesgesetz über die Registerharmonisierung (RHG) in Kraft, das auch die kommunalen Einwohnerregister vereinheitlicht. Diese waren bisher durch das kantonale Gesetz vom 20. März 1972 über Niederlassung und Aufenthalt geregelt, das nun wegen des neuen Bundesrechts sowie wegen seines spürbaren Alters durch ein neues Gesetz, das Anmeldungs- und Registergesetz (ARG), abgelöst wird. Zudem will der Kanton mit dem neuen Gesetz ein kantonales Personenregister aufbauen, das eine kantonsweite Aktualität und Konsistenz der Grunddaten der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der natürlichen und juristischen Personen mit Grundeigentum im Kanton sicherstellen soll.

Für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen die kantonalen Verwaltungsstellen Personendaten wie Wohnadresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Zivilstand der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons. Heute werden Personendaten von jeder Verwaltungsstelle, die über derartige Daten verfügen muss, selbst verwaltet und nachgeführt. Über 6 Mio. Datensätze sind so in der kantonalen Verwaltung und in den öffentlich-rechtlichen Anstalten ermittelt worden. Diese Mehrfach tätigkeiten belasten das Tagesgeschäft vieler Amtsstellen unnötig und führen zu vermehrten Abklärungen bei den Gemeinden. Oft sind Adressen nicht aktuell, hohe Portokosten und zusätzliche Abklärungen sind die Folge.

Abhilfe soll das geplante kantonale Personenregister schaffen, das den berechtigten Verwaltungsstellen den Zugang zu aktuellen Adressdaten ermöglicht. Auch Stellen ausserhalb der Verwaltung mit einer öffentlichen Aufgabe sollen Zugriff auf diese Daten haben, sie sind im Anmelde- und Registergesetz namentlich aufgeführt. Die Datenpflege erfolgt in erster Linie über die Meldungen der Einwohnerregister der Gemeinden. Aber nicht nur der Kanton ist Nutzniesser dieser neuen Plattform. Die Gemeinden erhalten auf elektronischem Weg die Angaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die innerhalb des Kantons umziehen, sowie von den natürlichen und juristischen Personen, die auf dem Gemeindegebiet Grundeigentum haben. Die vielen telefonischen Abklärungen der Verwaltungsstellen bei den Gemeinden sowie umgekehrt werden hinfällig. Die Einwohnerinnen und Einwohner profitieren ebenfalls von der neuen Plattform. Mit ihrer Einwilligung werden ihre Daten weiteren staatlichen Stellen weitergeleitet, für die sie sich heute selbst um die Adressmutation bemühen müssen (z.B. Motorfahrzeugkontrolle).

Aufgrund des Registerharmonisierungsgesetzes des Bundes wird die eidgenössische Volkszählung 2010 erstmals über die Einwohnerregister erhoben. Dies hat den Verzicht auf bisherige Informationen wie Erwerbstätigkeit, Pendler, Sprache zur Folge. Durch Stichprobenerhebungen wird dies wenigstens teilweise wieder wettgemacht werden. Inhalt und Ausprägung der Merkmale in den Einwohnerregistern sind neu vereinheitlicht, und die Personendaten sind mit dem Gebäude und der Wohnung verknüpft. Gleichzeitig stellt der Bund den Kantonen und Gemeinden die Sedex-Plattform als Transportschiene für den Datenaustausch gratis zur Verfügung.

Die Realisierung des kantonalen Personenregisters ist nun abgestimmt auf die Umsetzung der Registerharmonisierung in den Gemeinden. Die Sedex-Plattform kann für den Datentransport nicht nur für die Volkszählung, sondern auch für den Datenaustausch mit dem Personenregister verwendet werden, was sich auch kostenmässig auswirkt. Die Gemeinden müssen nur noch eine Meldung an das kantonale Personenregister übermitteln, die Weiterleitung der Daten ist dann dessen Aufgabe. Die Identifikation der Personen wird über die neue Versichertennummer erfolgen, die neu alle Personen ab Geburt bzw. Zuzug aus dem Ausland erhalten. Die Einführung soll ab 2009 erfolgen.

Im heutigen unübersichtlichen System ist der Datenschutz nur ungenügend umgesetzt. Mit der neuen Lösung wird Transparenz und Sicherheit hergestellt. Bereits auf Gesetzesesebene ist festgelegt, welche Stellen die Daten nutzen dürfen. In der Verordnung wird festgehalten, auf welchen Ausschnitt der Daten eine Stelle Zugriff hat. Auch dem technischen Datenschutz wird höchste Priorität eingeräumt.

Das Projekt kantonales Personenregister steht unter der Verantwortung der FKD und wird durch einen Projektausschuss und eine externe Controllingstelle begleitet. Eine Begleitgruppe dient als Plattform für den Informationss Austausch aller am Projekt Beteiligten bzw. vom Projekt Betroffenen. Für die Umsetzung und Betreuung der Personendatenbank wird eine Fachstelle Personenregister eingerichtet. Sie ist zuständig für die Umsetzung des Projektes und später für den technischen Unterhalt sowie die Datenpflege.

Der Vollzug des ARG wird rund 5,2 Mio. Franken kosten. Dabei sind auch die internen, nicht budgetwirksamen Aufwände berücksichtigt. Budgetwirksam werden rund 4,3 Mio. Franken werden. Die noch bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf das Projekt und sein Umfeld wurden mit grosszügig bemessenen Reserven berücksichtigt, so dass der genannte Betrag als Kostendach zu verstehen ist.

Von den Gesamtkosten von 5,2 Mio. Fr. trägt der Kanton 4,3 Mio., die Gemeinden 0,9 Mio. Fr. Werden nur die budgetwirksamen Kosten berücksichtigt, betragen die Kosten 3,8 Mio. resp. 0,5 Mio. Fr.

2 Einleitung

2.1 Das Bundesgesetz über die Registerharmonisierung

Am 1. November 2006 wurde das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes vom Bundesrat teilweise, am 1. Januar 2008 integral, d.h. inklusive der Bestimmungen über die Verwendung der neuen Versichertennummer, in Kraft gesetzt.

Dieses Gesetz erlässt Mindestvorschriften für die Führung der Einwohnerregister der Gemeinden sowie für die Führung der Personenregister des Bundes. Mit dem auf der Basis des Gesetzes vom Bundesamt für Statistik erlassenen amtlichen Merkmalskatalog für kantonale und kommunale Einwohnerregister liegen detaillierte Anweisungen vor, welche Merkmale in welcher Form für alle niedergelassenen oder sich aufhaltenden Personen in den Einwohnerregistern der Gemeinden vorhanden sein müssen. Für den Bund steht als Zweck im Vordergrund, im Jahr 2010 die Volkszählung als Registererhebung durchführen und auf eine Erhebung mit Fragebogen bei allen Einwohnerinnen und Einwohnern verzichten sowie künftig vierteljährlich über eine aktuelle Bevölkerungsstatistik verfügen zu können. Der vom Bund mit dem Registerharmonisierungsgesetz gesetzte Rahmen wird in Kapitel 3 dargestellt.

Auch wenn sich die Zweckbestimmung des Gesetzes von Bundesseite auf die Statistik beschränkt, ist mit dem Registerharmonisierungsgesetz ein Meilenstein für die Modernisierung und Effizienzsteigerung der öffentlichen Verwaltung sowie für die Entwicklung des „eGovernment“, also die mit elektronischen Mitteln vereinfachte Verwaltungsführung, erreicht.

2.2 Personendaten in den Gemeinden und in der kantonalen Verwaltung

In der kantonalen Verwaltung und in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft ist schon seit längerer Zeit das Bedürfnis gewachsen, im Bereich der Personendaten, namentlich der Namen und Adressen, durch eine bessere Koordination eine Verbesserung der Qualität und eine Steigerung der Effizienz zu erreichen. Nachdem die Koordination der Daten im Bereich Grund und Boden mit der Einführung des elektronischen Grundbuchs und der gemeinsamen Nutzung der Daten über Grund und Boden im Rahmen des Geo-Datawarehouses zu grossen Erleichterungen im Verwaltungsalltag geführt hatte, schien der Zeitpunkt günstig, sich dem Thema Personendaten aus übergeordneter Warte anzunehmen.

Im Oktober 2003 setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der FKD, JPMD und VGD mit dem Auftrag ein, Entscheidungsgrundlagen für die Machbarkeit einer kantonalen Personendatenbank zu evaluieren. Im Juni 2004 lieferte diese Arbeitsgruppe eine Vorstudie ab, die die vermuteten umfangreichen Mehrfachtätigkeiten innerhalb der Verwaltung, in den Gemeinden und bei den Anstalten bestätigte und den Aufbau einer kantonalen, aus den Einwohnerregistern der Gemeinden gespeisten Namens- und Adressdatenbank als realistisches Lösungskonzept darstellte. Im Juli 2004 erteilte der Regierungsrat den Auftrag, auf Grund der Erkenntnisse der Vorstudie ein Grobkonzept zu erarbeiten. Unter Leitung des Statistischen Amtes wurde eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich aus 30 Mitarbeitenden der Gemeinden, aller Direktionen sowie von öffentlich-rechtlichen Anstalten rekrutierte (siehe 2.4, Seite 6). Dabei wurden neben einer Projektleitung vier interdisziplinäre Arbeitsgruppen *"Recht/Datenschutz"*, *"Informatik und Inhalt Namen-/Adressdatenbank"*, *"wirtschaftliche Subjekte"* und *"Organisation und Zusammenarbeit Verwaltung, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Anstalten und Bund"* gebildet. Die Projektleitung führte zahlreiche Umfragen und Abklärungen sowie eine Bestandesaufnahme durch und erarbeitete ein Lösungskonzept. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Arbeiten werden in Kapitel 4 vorgestellt.

Im September 2005 schliesslich erteilte der Regierungsrat den Auftrag, innerhalb der bestehenden Projektorganisation eine Landratsvorlage zu erarbeiten. Der Entwurf zu dieser Vorlage und den

damals vorgesehenen zwei Gesetzen (Gesetz über die Anmeldung in der Gemeinde, Gesetz über die kantonale Namens- und Adressdatenbank) wurde vom Regierungsrat am 13. Juni 2006 in die Vernehmlassung geschickt. Die Vorlage erhielt ein weitgehend positives Echo, insbesondere blieb die Notwendigkeit, im Bereich der Personendaten eine bessere Koordination zu erreichen, unbestritten. Auf die Ergebnisse der Vernehmlassung wird in Kapitel 7 Vernehmlassung S. 39 zurückgekommen. Dort sind auch die wichtigsten Änderungen dieser Vorlage gegenüber der vernehmlasssten zusammengestellt.

2.3 Die Entwicklung auf Bundesebene erleichtert das kantonale Vorhaben

In die Vernehmlassungsfrist fiel die Inkraftsetzung des Registerharmonisierungsgesetzes durch den Bundesrat. Damit wurde insofern eine neue Ausgangslage geschaffen, als sich die kantonale Gesetzgebung nun auf geltendes Bundesrecht abstützen kann. Die Inkraftsetzung des Registerharmonisierungsgesetzes löste aber auch Entwicklungen aus, die die Ausgangslage für das Projekt einer kantonalen Personendatenbank entschieden verbesserten. Der Bund ist unter der Federführung des Bundesamtes für Statistik daran, mit „Sedex“ eine Infrastruktur aufzubauen, die den Datenaustausch zwischen verschiedenen Verwaltungsstellen, v.a. auch mit den Gemeinden, unter Einhaltung höchster Standards in Bezug auf Datensicherheit und Datenschutz erlaubt. Im Rahmen dieser Entwicklung sind nun auch einige Kantone daran, ähnliche Lösungen, wie sie in der erwähnten Landratsvorlage vorgeschlagen sind, zu erarbeiten (s. 4.3.4).

V.a. der Blick auf den nationalen Rahmen liess es geraten erscheinen, nach der Vernehmlassung die Entwicklungen abzuwarten und dann das Vorhaben einer kantonalen Personendatenbank der neuen Ausgangslage anzupassen. Im Herbst 2007 wurden die Arbeiten wieder aufgenommen und eine Arbeitsgruppe mit der Überarbeitung des Vernehmlassungsentwurfes beauftragt. In der neu zu erarbeitenden Vorlage sollten sowohl das Ergebnis der Vernehmlassung als auch die Veränderung der Ausgangslage auf nationaler Ebene verarbeitet werden.

2.4 Die Mitglieder der verschiedenen Arbeitsgruppen

2.4.1 Projektleitung

August Lienin	Statistisches Amt, FKD, Projektverantwortlicher
Karl Willmann	Projektleitung (bis Dezember 2005)
Andreas Christoffel	Statistisches Amt, FKD, Projektleitung (ab Januar 2006)
Daniel Schwörer	Stabsstelle Gemeinden, FKD, Gesetzgebung
Ines Brunner	Statistisches Amt, FKD, Aktuarität

2.4.2 Arbeitsgruppenmitglieder der kantonalen Verwaltung

Hanspeter Bürgi	Steuerverwaltung Abteilung Organisation und EDV, FKD
Hansruedi Ruefli	Informatikplanung und -koordination (IPK), FKD
Hans Jörg Schäublin	Steuerverwaltung, Stab Geschäftsleitung, FKD
Thomas Schneider	Zentrale Informatikdienste, FKD
Roger Schmassmann	Generalsekretariat, Personaldienst, BUD
Meinrad Flury	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), VGD
Heinz Müller	Vermessungs- und Meliorationsamt, GIS-Fachstelle, VGD
Hansueli Schmutz	Kantonsspital Liestal, Verwaltung, VGD

Beat Kurt	Zivilrechtsabteilung 2, Handelsregisteramt, JPMD
Wolfgang Meier	Generalsekretariat, JPMD
Christoph Oehler	Polizei Basel-Landschaft, Informationsabteilung, JPMD
Harald Schmid	Generalsekretariat, Zentrale Dienste Abteilung Informatik, JPMD
Thomas Römelin	Generalsekretariat, Zentrale Dienste, JPMD
Reto Schneeberger	Motorfahrzeugkontrolle, JPMD
Ursula Stucki	Datenschutzbeauftragte, JPMD
Patrick Walpen	Inspektorat der Bezirksschreibereien, JPMD

Alberto Schneebei	Generalsekretariat, Stabsstelle Bildung, BKSD
-------------------	---

2.4.3 Arbeitsgruppenmitglieder der Gemeinden

Doris Bruderer	Gemeindeverwalterin Nussdorf, VBLG
Anton Lauber	Gemeindepräsident Allschwil, VBLG
Peter Rohrbach	Stadtrat Liestal, VBLG
Karoline Sutter	Gemeindeverwalterin Reigoldswil, VBLG
Rolf Schweizer	Gemeindepräsident Frenkendorf, VBLG
Thomas Schaub	Gemeindeverwalter Frenkendorf, VBLG
Thomas von Arx	Gemeindeverwalter Lausen, VBLG

2.4.4 Arbeitsgruppenmitglieder der öffentlich-rechtlichen Anstalten

Hans-Peter Epple	Gebäudeversicherung Baselland
Armin Hauser	Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft
Daniel Wüthrich	Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft

3 Der Bundesauftrag

Am 23. Juni 2006¹ hat der Bund das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) beschlossen und auf den 1. November 2006 in Kraft gesetzt.

Das Registerharmonisierungsgesetz bezweckt die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister sowie die Vereinfachung des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern (Artikel 1 Absatz 1 RHG).

Es beansprucht nicht nur Geltung für die Bundesregister, sondern auch für die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister. Die Kantone müssen daher ihre Einwohnerregister den Bundesvorgaben anpassen sowie zu diversen Aspekten Ausführungs- und Vollzugsnormen erlassen. Beispielsweise müssen sie gesetzgeberisch sicherstellen, dass sich zu- und wegziehende Personen fristgerecht an- bzw. abmelden.

Der Bund weist die Kantone an, ihre Einführungsgesetzgebungen bis zum 1. Januar 2009 erlassen zu haben, ansonsten sie mit kantonalem Notrecht operieren müssen.

Gleichzeit mit dem neuen Registerharmonisierungsgesetz hat der Bund das Bundesgesetz² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) geändert und die sog. Versichertennummer eingeführt (Artikel 50c AHVG). Diese darf nicht nur im Sozialversicherungsbereich angewendet werden, sondern findet auch Eingang in die Einwohnerregister und darf zudem auch von bestimmten eidgenössischen und kantonalen Stellen systematisch bei der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben verwendet werden.

¹ SR 431.02

² SR 831.10

4 Die Personendaten in der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft

4.1 Bestandesaufnahme

4.1.1 Die Führung der Einwohnerregister in den Gemeinden

Wie in den meisten Kantonen, ist die Einwohnerkontrolle, d.h. die Führung des Einwohnerregisters, auch im Kanton Basel-Landschaft Aufgabe der Gemeinden. Die rechtliche Grundlage besteht im Gesetz vom 20. März 1972 über Niederlassung und Aufenthalt (SGS 111). Bereits bevor die Diskussionen rund um die kantonale Personendatenbank begannen, war der Revisionsbedarf dieses Gesetzes erkannt. Die gesetzgeberischen Mängel betreffen u.a. die fehlende Verfügungsnorm für die Einwohnerkontrollen. Die Inhalte der kommunalen Einwohner- und Aufenthaltsregister sind v.a. für deren Zusammenführen in einer kantonalen Personendatenbank zu unpräzise und zu uneinheitlich geregelt und gehen teilweise auch zu weit oder zu wenig weit.

In allen Gemeinden des Kantons werden die Aufgaben der Einwohnerkontrolle von Informatiklösungen unterstützt. In fast allen Fällen handelt es sich um Standardpakete, die auf dem Markt erhältlich sind. Erschwerend für die Koordination unter den Gemeinden und mit dem Kanton erweist sich die relativ grosse Anzahl unterschiedlicher Lösungen. Zurzeit sind allein für die Belange der Einwohnerkontrolle sieben verschiedene Produkte im Einsatz.

4.1.2 Zahlreiche Datensammlungen in der kantonalen Verwaltung

Es liegt auf der Hand, dass Daten über Personen in den verschiedensten Bereichen der kantonalen Verwaltung eine sehr grosse Rolle spielen. Weitaus am meisten genutzt werden dabei Namen und Adresse, namentlich zur korrekten Adressierung von Briefsendungen. Die Daten werden heute meist in elektronischer Form gehalten.

Da der Aufbau dieser Datensammlungen aber bis heute ohne übergeordnete Koordination erfolgte, ist eine massive Redundanz und damit verbunden die Mehrfachtigkeit bei der Pflege der Daten zu beobachten. Eine Erhebung im Rahmen des Projektes kantonale Personendatenbank hat die Existenz von über 6 Mio. Datensätzen zu Tage gebracht. Dies bei einem Bestand von rund 270 000 Einwohnern in 110 000 Haushalten und rund 13 000 Firmen im Kanton. Auch wenn nicht davon ausgegangen werden muss, dass alle diese Datensätze laufend gepflegt werden, lässt sich doch erahnen, dass im Bereich der Personendaten in grossem Umfang Mehrfachtigkeiten für die Pflege vorkommen. Zudem wurde in den Befragungen moniert, dass es im Zusammenhang mit Postversänden zu erheblichen Kosten in Folge nicht aktueller Adressdaten kommt.

Unkoordiniert sind in der Regel auch die Meldewege. Es besteht keine Übersicht über diese. Sie sind in der Regel historisch gewachsen und beruhen oft auf bilateralen Vereinbarungen mit den Gemeinden oder zwischen den Dienststellen und den Anstalten. Medienbrüche, d.h. die Notwendigkeit, dieselben Daten für die Nachführung der verschiedenen Datenbanken mehrmals zu erfassen, sind die Regel. In jüngerer Zeit sind noch die zahlreichen Bundesregister dazu gekommen. Diverse kantonale und kommunale Dienststellen haben auf diese Zugriff, einige davon sind auch für die Datenpflege zuständig. Zwischen den Gemeinden und der kantonalen Verwaltung sind seit jüngerer Zeit zwei Meldewege mit einer elektronischen Schnittstelle geregelt und weitgehend auch realisiert: Jener zur Steuerverwaltung für den Unterhalt des Steuerregisters und jener zum Statistischen Amt für die Bevölkerungsstatistik.

Die folgende Abbildung verdeutlicht den Befund.

Kommunikationsfluss heute

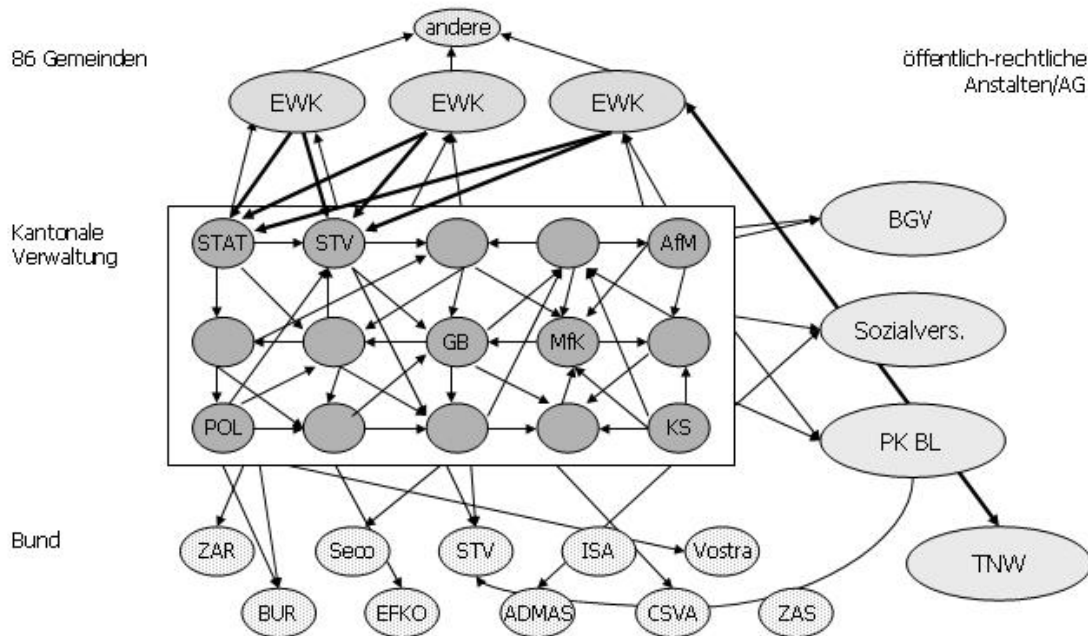


Abbildung 1: Kommunikationsfluss heute (schematisch)

Die Nachteile dieses Systems liegen auf der Hand. Es lässt sich leicht erkennen, dass dieses System aufwändig im Unterhalt ist. Die Gemeinden haben sehr viel mit Anfragen kantonalen Stellen über Personen zu tun. Dabei wird v.a. von den Ereignisdiensten, wie Polizei und Feuerwehr, die eingeschränkte zeitliche Verfügbarkeit dieser Datenquelle bemängelt. Schliesslich ist der Datenschutz in einem solchen System schwer zu regeln.

4.1.3 Die Registerharmonisierung als Grundlage für effiziente Lösungen für Personendaten

Die in Kapitel 3 dargestellte Registerharmonisierung des Bundes stellt eine zentrale Grundlage für die gemeinsame Nutzung von Einwohnerdaten dar. Während der Bund die Registerharmonisierung allein für den Zweck der effizienten Erhebung statistischer Daten vorantreibt, birgt sie für die Kantone und Gemeinden ein grosses Potenzial für effiziente Verbundlösungen. Die Gemeinden werden für die Erfüllung des Bundesauftrages bis 2010 grosse Anstrengungen unternehmen müssen. Der Kanton und die Gemeinden haben ein gemeinsames Interesse daran, dass aus diesen Arbeiten auf Ebene Kanton und Gemeinden ein möglichst hoher Nutzen resultiert.

Es ist kein Zufall, dass zur Zeit auch in vielen anderen Kantonen nach Lösungen gesucht wird, wie die vom Bund induzierten Investitionen in die Einwohnerregister genutzt werden können für effiziente Lösungen im Bereich Verwaltung und gemeinsamer Nutzung der Personendaten.

4.2 Zielsetzungen

Das kantonale Personenregister ist ein strategisches Projekt zwischen den Gemeinden und der kantonalen Verwaltung. Übergeordnete Ziele sind die **verwaltungsweite Koordination** des Bereiches Personendaten zusammen mit den Gemeinden und den öffentlich-rechtlichen Anstalten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung der Behördenaufgaben und die **Verbesserung des Service public** für die Bürgerinnen und Bürger.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner

- Die Änderungen der Personendaten in den Einwohnerregistern, namentlich Adressmutationen, werden unverzüglich in allen Datensammlungen jener kantonalen Stellen wirksam, die gemäss Verordnung ein Abfragerecht auf das kantonale Personenregister besitzen.
- Schriftliche Adressmeldungen für das Grundbuch und andere Register, in denen die Schriftlichkeit noch verlangt ist, können direkt bei der Gemeinde erledigt werden.

Für die Verwaltung und die öffentlich-rechtlichen Anstalten

- Abbau der Redundanzen und der damit verbundenen Mehrfach Tätigkeiten, wie manuelles Nachführen von Daten und aufwändige Abklärungen.
- Erhöhung der Aktualität und Vollständigkeit von Personendaten, insbesondere der Adressdaten.
- Erhöhung der Verfügbarkeit der Daten, namentlich im Ereignisfall.
- Vereinfachung der Meldewege.
- Transparenz beim Datenschutz.

Für die Gemeinden

- Eine Änderung im Einwohnerregister muss dem Kanton nur noch mit einer einzigen Meldung mitgeteilt werden.
- Entsprechend wird im Einwohnerregister gegenüber dem Kanton nur eine einzige Schnittstelle benötigt.
- Die Lieferungen für die Bundesstatistik werden vom Kanton durchgeführt.
- Bei Zuzug von Personen aus anderen Gemeinden des Kantons³ müssen die Einwohnerregisterdaten nicht neu erfasst werden.
- Zugang zu aktuellen Adressdaten der Grundeigentümer, auch wenn diese nicht in der Gemeinde wohnen.
- Entlastung von den zahlreichen Anfragen von kantonalen Stellen bezüglich Personen im Einwohnerregister.

³ Das Registerharmonisierungsgesetz sieht vor, dass dies auch für die Zuzüge aus allen anderen Schweizer Gemeinden gilt.

4.3 Lösungskonzept

Als Lösungsansatz kristallisierte sich rasch die Einrichtung einer zentralen, im Wesentlichen mit den Daten der Einwohnerregister aktuell gehaltenen Personendatenbank heraus. Nachdem anfänglich noch davon ausgegangen wurde, dass in dieser zentralen Datenbank pro Person nur wenige Merkmale, die so genannten Kerndaten, namentlich Name und Adresse, gehalten werden sollten, zeigte es sich bei den folgenden Abklärungen, dass die gesetzten Ziele nur erreicht werden können, wenn in dieser Datenbank der gesamte gesetzlich vorgeschriebene Inhalt der Einwohnerregister abgebildet wird. In diesem Zusammenhang wurde auch von dem ursprünglich vorgesehenen Namen „kantonale Namens- und Adressdatenbank KANADA“ Abschied genommen und die geplante Datenbank in Anlehnung an die Einwohnerregister in „kantonales Personenregister“ umbenannt.

Sowohl die Nutzenbetrachtung wie auch die Planung der Nachführung der Daten ergaben, dass die folgenden Personenkreise im Personenregister verzeichnet sein müssen:

- Die natürlichen Personen, die sich in einer Gemeinde des Kantons niedergelassen haben⁴.
- Die natürlichen Personen, die sich in einer Gemeinde des Kantons aufhalten⁵.
- Die natürlichen Personen, die im Kanton weder Niederlassung noch Aufenthalt haben aber Grundeigentum besitzen.
- Die juristischen Personen, die im Kanton Grundeigentum besitzen.

Die Grundeigentümer sind sowohl für die kantonalen wie die kommunalen Behörden von besonderer Bedeutung. Da im Grundbuch die Adressen der Eigentümer nur auf deren Antrag aktualisiert werden, sind diese oft nicht aktuell. Dieser Umstand erwies sich bei den Befragungen der kantonalen und kommunalen Stellen als eines der grössten Mängel der bestehenden Situation.

Die ersten Lösungskonzepte, die im Rahmen früherer Phasen des Projektes einer kantonalen Personendatenbank entwickelt wurden, wurden erarbeitet, als noch nicht absehbar war, was sich auf Bundesebene alles entwickelt. Nun hat sich die Ausgangslage durch die Entwicklung auf Bundesebene, insbesondere den Aufbau von Sedex, wesentlich vereinfacht. Von den Standardisierungen, die in Gang gesetzt wurden, kann profitiert werden. Im Idealfall müssen nur die kantonalen Spezialitäten gesondert gelöst werden. Dies erfordert aber andererseits einen erheblichen Input in die interkantonalen resp. nationalen Gremien. Ausserdem entsteht eine gewisse Abhängigkeit von der gesamtschweizerischen Entwicklung, v.a. was das Setzen von Terminen anbelangt.

⁴ Nach Registerharmonisierungsgesetz ist die Niederlassungsgemeinde jene Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen.

⁵ Die Aufenthaltsgemeinde ist im Registerharmonisierungsgesetz folgendermassen definiert: Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält.

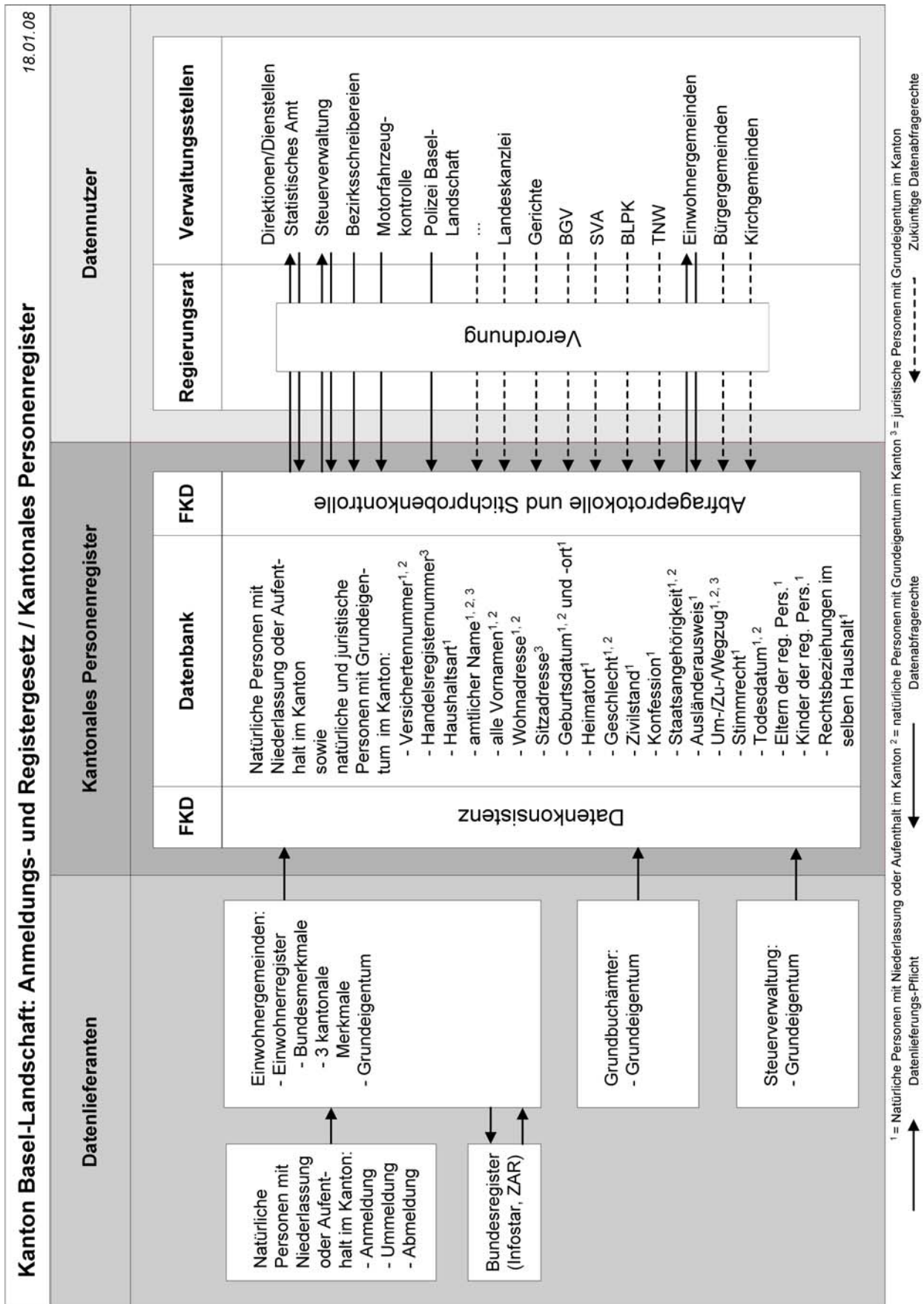


Abbildung 2: konzeptionelles Schema ARG

4.3.1 Organisatorischer Lösungsansatz

Die Gemeinden sind zuständig für die Führung der Einwohnerregister. Sie vollziehen dabei die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons. Der Inhalt der Einwohnerregister wird damit harmonisiert. Die bestehende dezentrale Organisationsstruktur soll jedoch bestehen bleiben⁶, die Gemeinden melden aber die Daten des Einwohnerregisters über die definierte Schnittstelle an das kantonale Personenregister weiter.

Aus dem oben Gesagten wird klar, dass es sich beim geplanten kantonalen Personenregister um eine Kopie der Einwohnerregister⁷ handelt. In diesem Sinn entfaltet das Personenregister auch keine Rechtskraft. Der Sinn des kantonalen Personenregisters liegt darin, den grössten Nachteil der dezentralen Organisation der Einwohnerregister, der mangelnden Verfügbarkeit der Personendaten für die kantonalen Stellen, zu beheben.

Die Gemeinden melden alle Änderungen der gesetzlich vorgeschriebenen Personenmerkmale im Einwohnerregister mit einer so genannten Mutationsmeldung unmittelbar ans kantonale Register weiter. Gegenüber dem jetzigen Zustand stellt dies eine Vereinfachung dar, weil die Gemeinden heute oft mehrere Meldungen für die gleiche Änderung machen müssen.

Die Weiterleitung der Daten ist dann Aufgabe des kantonalen Personenregisters. Der Kreis der Datenbezüger ist beschränkt auf die im kantonalen Gesetz genannten Verwaltungsstellen und, gemäss Registerharmonisierungsgesetz des Bundes, das Bundesamt für Statistik. Private haben auf das kantonale Personenregister keinen Zugriff.

Es wird dabei zwei Kategorien von Datenbezügern geben. Im einen Fall wird sich eine Stelle, wenn sie einen bestimmten Personendatensatz benötigt, die aktuellen Daten im kantonalen Register abholen. Einzelne Stellen müssen aber auch über bestimmte Ereignisse, die in ihrer Tätigkeit Prozesse auslösen, informiert werden, namentlich über Geburten, Todesfälle, Zu- und Wegzüge. Diese Stellen werden vom kantonalen Personenregister mit einer Mutationsmeldung benachrichtigt.

4.3.2 Personenidentifikator

Der Identifikation einer Person über eine Nummer kommt in einem solchen System von verteilter Datenhaltung grösste Bedeutung zu. Dies vor allem dann, wenn die Daten medienbruchfrei in elektronischer Form zwischen den involvierten Datensammlungen ausgetauscht werden sollen. Mit der neuen Versichertennummer, die allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Schweiz ab Geburt resp. Zuzug aus dem Ausland vergeben wird, wird eine solche Nummer in den nächsten Jahren verfügbar⁸. Im Registerharmonisierungsgesetz wird den Gemeinden vorgeschrieben, diese Nummer im Einwohnerregister zu führen. Der Bund besorgt die Erstzuteilung und die Verteilung dieser Nummer an die Gemeinden. Im Anmeldungs- und Registergesetz werden alle Stellen, die berechtigt sind, auf das kantonale Personenregister zuzugreifen, ermächtigt, diese Nummer in ihren Datenbanken zu führen⁹.

Diese Bestimmung wird von der Datenschutz-Fachstelle in ihrem Mitbericht vom 26.2.2008 kritisch kommentiert:

„Mit § 3 (§ 15 des beiliegenden Entwurfs) soll allen Stellen, die Daten des kantonalen Personenregisters abfragen dürfen, ermöglicht werden, die Identifikatoren (Versichertennummer nach Art. 50c AHVG und kantonaler Identifikator) zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben zu ver-

⁶ In den Beratungen mit den Gemeindevertretern/innen wurde die Variante eines zentralen Einwohnerregisters beim Kanton erwogen. Die Gemeinden wären dabei lediglich Datenerfassungsstellen für die kantonale Datenbank. Die Beurteilung der Vor- und Nachteile hat nicht nur technische und organisatorische Aspekte sondern auch politische. Eine zentrale Lösung mit vielen Beteiligten hat zwar organisatorisch einige Vorteile. Ein System von locker gekoppelten Systemen, wie sie nun angestrebt wird, hat aber den Vorteil grösserer Flexibilität aller beteiligten Systeme.

⁷ Und, im Fall der ausserkantonalen Grundeigentümer, der Eigentümerdaten des Grundbuchs resp. des Steuerregisters.

⁸ Gemäss Zeitplan des Bundesamtes für Statistik soll die Versichertennummer bereits im Jahr 2009 verteilt werden.

⁹ § 15 ARG.

wenden. Da als solche Stellen gemäss § 14 Abs. ARG grundsätzlich alle Teile der kantonalen und kommunalen Verwaltung gelten, wird mit dieser Regelung eine flächendeckende Verwendung der Identifikatoren in der Verwaltung ermöglicht.

Die Entwicklung der AHV-Versichertennummer aus dem Eidgenössischen Personenidentifikator (EPIN) hat gezeigt, dass ein verwaltungsweiter Identifikator auf Widerstand stossen kann. Mit verwaltungsweiten Identifikatoren ist es möglich, flächendeckende Abgleiche zu machen oder Persönlichkeitsprofile zu erstellen. Damit besteht ein grosses Missbrauchspotential, wenn nicht gleichzeitig Massnahmen gegen einen allfälligen Missbrauch ergriffen werden.

Bezüglich der Verwendung der AHV-Versichertennummer haben wir bereits in unseren Stellungnahmen zur KANADA-Vorlage erläutert, dass eine Generalklausel unserer Ansicht nicht mit den Regelungen zur AHV-Versichertennummer vereinbar ist. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat festgehalten, dass Art. 50e Absatz 3 AHVG eher restriktiv auszulegen ist und die für die systematische Verwendung der Nummer berechtigten Bereiche abschliessend aufgezählt werden sollten (Schreiben des Bundesamts für Sozialversicherung an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 23. Oktober 2006 bezüglich der Auslegung von Art. 50e Absatz 3 AHVG (...)). Im erwähnten Schreiben wird auf den parlamentarischen Willen zur schrittweisen, unter demokratischer Kontrolle stehenden Prozess der Weiterverwendung der Nummer hingewiesen. Es wird weiter erklärt, dass dafür für jeden Bereich, in welchem die AHV-Versichertennummer für administrative Zwecke eingesetzt werden soll, eine eigene formellgesetzliche Grundlage geschaffen werden müsste.

Wir empfehlen deshalb, die Verwendung der AHV-Versichertennummer auf den Regelungsbereich dieses Gesetzes einzuschränken (Abgleich, Datenmeldung, Datenbezug) und für jeden weiteren nötigen Anwendungsbereich die gesetzlichen Grundlagen separat zu erlassen.“

In rechtlicher Hinsicht ist der Auffassung der Datenschutzbeauftragten der Wortlaut von Artikel 50e Absatz 3 AHVG gegenüber zu stellen: "Andere Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, können die Versichertennummer zur Erfüllung ihrer Aufgaben systematisch verwenden, wenn dies ein kantonales Gesetz vorsieht.“

Der Regierungsrat hält dafür, dass der vorgeschlagene § 15 im Lichte der zitierten Bestimmung bundesrechtskonform ist. Umso mehr als § 15 die von den Datenschutzbeauftragten geforderte Nennung der Bereiche und Stellen, die die Versichertennummer systematisch verwenden dürfen, ja vornimmt, indem nur die konkret abfrageberechtigten Stellen dazu befugt sind. Es ist auch auf die bernische Gesetzesregelung zu verweisen, die ähnlich, jedoch weniger bestimmt als § 15 ist und die von den Bundesbehörden im Rahmen des Kenntnissgabeverfahrens nicht beanstandet worden ist. Sie lautet: "Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, dürfen zu diesem Zweck die Versichertennummer nach AHVG systematisch verwenden, wenn die Bedingungen des Bundesrechts erfüllt sind" (Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register). Schliesslich ist der Aargauer Gesetzesentwurf noch offener: "Die öffentlichen Organe dürfen die Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden. Dies gilt auch für die Verwendung in Datenbanken" (§ 5 Absatz 1).

Es ist daran zu erinnern, dass der Bundesgesetzgeber ursprünglich vorgesehen hat, statt einem einheitlichen, einen sektoriellen Personenidentifikator einzuführen. Dies hätte bedeutet, dass jeder Person in verschiedenen Bereichen der Verwaltung unterschiedliche Nummern zugeordnet worden wären. Dieses Vorhaben ist am Widerstand der Kantone gescheitert, die mit der mangelnden Praktikabilität und Effizienz der postulierten Lösung argumentierten und für einen einheitlichen Personenidentifikator plädierten.

Vorwiegend aus technischen Gründen wird neben der neuen Versichertennummer zusätzlich der kantonale Personenidentifikator benötigt. Der Hauptgrund dafür ist, dass im kantonalen Personen-

register auch Personen verzeichnet sein werden, die keine Versichertennummer haben werden¹⁰. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass die Nummer zumindest in der Einführungsphase nicht immer schon zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird. Der kantonale Identifikator wird aber als rein interne technische Nummer für die dem kantonalen Register angeschlossenen Systeme verwendet werden.

4.3.3 Datenschutz

In datenschützerischer Hinsicht sind beim Projekt eines kantonalen Personenregisters drei Aspekte besonders hervorzuheben:

- Das vorgeschlagene System schafft gegenüber dem heutigen, unübersichtlichen Zustand Transparenz und Sicherheit. Bereits auf Gesetzesebene ist festgelegt, welche Stellen die Daten nutzen dürfen. In der Verordnung wird detailliert festgelegt werden, auf welchen Ausschnitt der Daten eine Stelle Zugriff hat und welche Sicherheitsmassnahmen eine Stelle zu treffen hat, um die Daten nutzen zu können. Ein analoges System wurde für die Zugriffe auf das elektronische Grundbuch installiert. Dieses bewährt sich im Verwaltungsalltag. Die Betreiber des Personenregisters müssen durch geeignete Überwachungsmassnahmen sicherstellen, dass die auf Grund der Verordnung erteilten Berechtigungen nicht missbraucht werden.
- Bei den im kantonalen Personenregister abgespeicherten Daten handelt es sich um sensible Personendaten, die vor unberechtigtem Zugriff wirksam zu schützen sind. Der technische Datenschutz (Firewall, Verschlüsselung, Authentifizierung, Überwachung und Protokollierung der Zugriffe) hat deshalb höchsten Standards zu genügen (s. § 16).
- Die Verwendung einheitlicher Personenidentifikatoren (vgl. 4.3.2) hat den Zweck, Personendaten einfacher verknüpfen zu können. Für solche Verknüpfungen gilt dasselbe wie für den Zugriff auf das Personenregister: Sie können nur gestützt auf eine gesetzliche Grundlage erfolgen.

4.3.4 Die Komponenten des geplanten Systems

Die definitive technische Lösung des Systems kantonales Personenregister ist noch nicht festgelegt. Dieser Schritt kann erst in der Realisierungsphase erfolgen. Teilweise müssen die technischen Komponenten eigens entwickelt werden, teilweise kann auf bestehende resp. sich im Stadium der Entwicklung befindliche Systeme zurückgegriffen werden.

Im Folgenden seien die wesentlichsten Komponenten des Systems „kantonales Personenregister“ kurz dargestellt:

Die Einwohnerregister

In sämtlichen Gemeinden des Kantons wird die Einwohnerkontrolle mit Hilfe elektronischer Systeme vollzogen. Es werden sieben verschiedene Software-Produkte von sechs verschiedenen Herstellern eingesetzt¹¹. Bereits heute haben diese Systeme die Fähigkeit, auf Grund bestimmter Ereignisse, wie z.B. Geburt, Zuzug, Zivilstandsänderung, Mutationsmeldungen zu erstellen, die in der Folge an andere Stellen geschickt werden¹².

Auch die Synchronisierung des kantonalen Personenregisters mit den Einwohnerregistern wird mit Mutationsmeldungen erfolgen. Um das kantonale Register möglichst aktuell halten zu können, erfolgt die Lieferung der Mutationsmeldungen laufend oder mindestens täglich. Zusätzlich wird diese jährlich mit Bestandesabgleichen überprüft.

¹⁰ Vgl. Seite 14: Juristische Personen und natürliche Personen im Ausland mit Grundeigentum im Kanton.

¹¹ Die Systemvielfalt wurde in den letzten Jahren reduziert.

¹² Auf elektronischem Weg werden im Kanton BL heute die Steuerverwaltung und das Statistische Amt mit solchen Mutationsmeldungen bedient.

Dank der Registerharmonisierung des Bundes werden die Standardprodukte für die Einwohnerkontrolle künftig über Fähigkeiten verfügen müssen, die auch für die Zwecke des kantonalen Personenregisters genutzt werden können:

- Integration in die Transportplattform Sedex (s.u.).
- Mutationsmeldungen in einem standardisierten Format (eCH)
- Meldungen müssen nicht nur verschickt, sondern auch empfangen und verarbeitet (z.B. Fehlermeldungen, Verteilung der neuen Versichertennummer) werden können.

Die Gemeinden werden aber auch als Datennutzer an das System angeschlossen. Insbesondere soll es der Zuzugsgemeinde bei einem Umzug innerhalb des Kantons möglich sein, den ganzen Datensatz der umziehenden Person ins eigene Einwohnerregister zu importieren.

Grundbuch und Steuerverwaltung

Die natürlichen Personen, die im Kanton Grundeigentum haben, ohne auch hier zu wohnen, sind nicht in den Einwohnerregistern eingeschrieben, sollen aber, wie am Anfang von Kapitel 4.3 ausgeführt, im kantonalen Personenregister verzeichnet sein. Das Gleiche gilt für alle juristischen Personen mit Grundeigentum im Kanton. Die von diesen Personenkategorien benötigten Daten werden beim Grundstückserwerb vom Grundbuch an das kantonale Register gemeldet. Von den allfälligen späteren Änderungen erfährt zuerst die Steuerverwaltung und meldet diese dem kantonalen Register. Wie die Gemeinden werden diese beiden Stellen somit sowohl als Datenlieferanten als auch als Datennutzer an das System angeschlossen.

Meldungstransport über Sedex

Eine zentrale Komponente für die Verwirklichung des kantonalen Personenregisters wird die vom Bund entwickelte Transportplattform Sedex sein. Diese wurde unter der Federführung des Bundesamtes für Statistik entwickelt, um im Jahr 2010 die Datenlieferungen der Gemeinden an den Bund und die im Registerharmonisierungsgesetz vorgesehenen Umzugsmeldungen zwischen den Schweizer Gemeinden sicher abwickeln zu können. Gemäss der Verordnung zum Registerharmonisierungsgesetz steht diese Plattform auch für den Datenaustausch zwischen den Einwohnerregistern der Gemeinden und den kantonalen Personenregistern zur Verfügung. Eine im Rahmen der Schweizerischen Informatikkonferenz gegründete Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bundes, des Standardisierungsvereins eCH und interessierter Kantone ist zur Zeit daran, die entsprechende Erweiterung der Spezifikation zu erarbeiten¹³. Vertreter des Statistischen Amtes sind an diesen Arbeiten beteiligt.

Bis zum Ende des ersten Quartals 2009 will der Bund die Einwohnerregister sämtlicher Gemeinden der Schweiz und weitere Personenregister der Kantone oder des Bundes an die Plattform Sedex angeschlossen haben. Die Baselbieter Gemeinden werden vermutlich bereits im Laufe von 2008 angeschlossen.

Sedex steht für **Secure Data Exchange**, den schweizweiten, sicheren Datenaustausch zwischen den Personenregistern. Über diese Plattform können auch die Meldungen zwischen den Einwohnerregistern und den kantonalen Personenregistern abgewickelt werden. Obwohl die Teilnehmer über einen normalen Internet Anschluss angeschlossen werden, zeichnet sich das System durch einen hohen Sicherheitsstandard aus. Daten werden grundsätzlich nur verschlüsselt transportiert und von den Teilnehmern wird eine starke Authentifizierung verlangt (Token). Die für die Teilnahme benötigten elektronischen Zertifikate werden in der Einführungsphase vom Bundesamt für Statistik für alle Gemeinden zur Verfügung gestellt.

¹³ Ziel ist es, einen Standard zu schaffen, der sicher 80% der Bedürfnisse der einzelnen Kantone abdeckt. Es ist aber zu erwarten, dass jeder Kanton seine eigenen Spezialfälle aufweist und lösen muss.

Die Anforderungen an die teilnehmenden Systeme, also beispielsweise die Einwohnerkontroll-Software, sind relativ einfach zu erfüllen. Diese müssen in der Lage sein, eine Meldung im verlangten Format abzufassen¹⁴ und mit einem so genannten Umschlag zu versehen. In Analogie zu einem Couvert enthält dieser namentlich die Adressinformationen des Empfängers und des Senders der Meldung. Umgekehrt muss das teilnehmende System auch in der Lage sein, eine von einem anderen Teilnehmer eintreffende Meldung zu verarbeiten.

Die eigentliche Kommunikation mit dem Sedex-Server übernimmt der Sedex-Adapter. Diese vom Bundesamt für Statistik zur Verfügung gestellte Software muss beim teilnehmenden System installiert sein. Sie überprüft laufend, ob das teilnehmende System eine Meldung produziert hat. Ist dies der Fall, ermittelt sie den öffentlichen Schlüssel des Empfängers, verschlüsselt die Meldung (nicht aber den Umschlag) und legt sie in den „Briefkasten“ des Empfängers auf dem Sedex-Server. Nur der Adapter des Empfängers ist in der Lage, die Meldung zu entschlüsseln und weiterzuverarbeiten. Umgekehrt überwacht der Sedex-Adapter auch den eigenen Briefkasten, holt dort allfällige Meldungen ab, entschlüsselt sie und stellt sie dem teilnehmenden System zur Weiterverarbeitung zur Verfügung.

Kantonales Personenregister

Im vorgeschlagenen System werden alle Meldungen der Baselbieter Gemeinden an jene kantonale Stelle adressiert, die das kantonale Register führt.

Die Komponente „Kantonales Personenregister“ hat drei Hauptaufgaben:

- **Datenproduktion:** Die eintreffenden Meldungen werden verwendet, um die Datenbank mit den Personendaten zu aktualisieren. Bevor die Datenbank aktualisiert werden kann, wird die Meldung einer umfangreichen Validierung unterzogen. Auch wenn die meisten Meldungen automatisch verarbeitet werden können, wird hier nach wie vor Sachbearbeitung notwendig sein, um einzelne Fälle zu überprüfen und mit Hilfe von Rückfragen zu klären.
- **Das Logistiksystem** stellt sicher, dass Stellen gemäss den gesetzlichen Grundlagen in der vereinbarten Form über bestimmte Mutationen, wie z.B. Adressänderungen oder Todesfälle, benachrichtigt werden.
- **Zugangskontrolle:** Abfragen von Personendaten werden ebenfalls gemäss den gesetzlichen Grundlagen bearbeitet. Private haben keinen Zugriff auf das Personenregister.

Das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes verlangt von den Gemeinden u.a., dass die Einwohner mit dem bewohnten Gebäude und der Wohnung verknüpft werden. Die dazu verwendeten Identifikatoren (Eidg. Gebäude- resp. Wohnungsidentifikator, EGID/EWID) stammen aus dem kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister, das in den letzten Jahren im Rahmen des kantonalen GIS-Projektes aufgebaut wurde. Die Verknüpfung zwischen den beiden Registern, also zwischen Personen und geografischen Informationen, dient primär statistischen Zwecken, wird aber auch die Ereignisdienste unterstützen (z.B. Personenlisten pro Gebäude oder Perimeter im Brandfall).

Nutzersysteme

Die Nutzersysteme, d.h. die vielen verschiedenen Datenbanken mit Personendaten, können, wenn das kantonale Register seinen Betrieb aufgenommen hat, nach und nach angeschlossen werden. Für jedes angeschlossene System setzt dies Anpassungen an der verwendeten Software und einen Initialaufwand für die Übernahme des Personenidentifikators in den eigenen Datenbestand voraus. Einige der angeschlossenen Systeme werden die im kantonalen Personenregister gespeicherten Personendaten in der eigenen Datenbank gar nicht abspeichern und sie immer dann im zentralen Register holen, wenn sie benötigt werden. Bei sehr hohen Ansprüchen an die Verfügbarkeit der Daten können die Daten aber auch redundant in den eigenen Datenbanken gehalten wer-

¹⁴ Es handelt sich um eine gemäss eCH-Standard abgefasste Meldung in der Datenbeschreibungssprache XML.

den und periodisch mit den Daten des kantonalen Registers aktualisiert werden. Beide Varianten können nur funktionieren, wenn beim Anlegen eines neuen Datensatzes im Kundensystem der Personenidentifikator im kantonalen Register „abgeholt“ und im Kundensystem abgespeichert wird.

4.4 Nutzen und Wirtschaftlichkeit

4.4.1 Weniger Aufwand für die Datenpflege / Personelle Situation

Der Abbau der massiven Redundanzen wird eine Reduktion des Aufwandes für die Datenpflege mit sich bringen. Bei der Steuerverwaltung, der einzigen Dienststelle mit einer eigenen Abteilung zur Pflege von Personendaten, wird eine Umorganisation stattfinden, mit der die Ressourcen von der Pflege des Steuerregisters teilweise in die Pflege des kantonalen Personenregisters geleitet werden. In den meisten übrigen Dienststellen der Verwaltung ist die Führung der Personenregister eine Nebenaufgabe von einzelnen Mitarbeitenden. V.a. diese Dienststellen werden vom neuen System profitieren. Eine Stellenreduktion ist nicht zu erwarten, der Effekt wird vielmehr ähnlich sein wie bei der Einführung der Büroautomation: Sehr viele Mitarbeitende werden entlastet werden, womit Ressourcen für neue Aufgaben gewonnen werden.

4.4.2 Steigerung der Qualität

Nicht aktuelle Daten können erhebliche Kosten verursachen. So gaben beispielsweise verschiedene Dienststellen an, dass bei Massenversänden jeweils ein erheblicher Teil der Sendungen von der Post wegen falscher Adresse als nicht zustellbar retourniert wird. Neben den Portokosten fallen in diesen Fällen auch die Kosten für die Recherchen und Bereinigungen an.

4.4.3 Steigerung der Kundenfreundlichkeit

Die Koordination der Haltung der Personendaten in der Verwaltung von Kanton und Gemeinden bringt den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu unterschätzende Vorteile. Insbesondere sind die zahlreichen Adressänderungsmeldungen an die verschiedensten staatlichen Stellen nicht mehr nötig.

4.4.4 Bessere Verfügbarkeit der Daten

Im Ereignisfall können die in den Einwohnerregistern vorhandenen Daten hilfreich, in manchen Fällen sogar lebensrettend sein. Beispielsweise können sie der Polizei bei Unfällen Aufschluss darüber geben, wer zu benachrichtigen ist. Im Brandfall erleichtert eine Liste der im Normalfall in einem Gebäude anwesenden Personen die Planung des Einsatzes. Ausserhalb der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen sind diese Daten heute praktisch nicht verfügbar.

4.4.5 Entlastung der Gemeinden

Die Gemeinden müssen heute verschiedenen kantonalen Stellen Auskünfte zu Personen geben. Von den meisten dieser Anfragen werden die Gemeinden entlastet. Ausserdem können gewisse Aufgaben, wie das Erstellen von Listen der Stellungspflichtigen, die Datenlieferungen an das Bundesamt für Statistik oder die Feststellung der Subventionsberechtigung von U-Abo-Inhaberinnen und -Inhabern mit dem kantonalen Personenregister viel effizienter erledigt werden.

4.4.6 eGovernment

Die Koordination im Bereich der Personendaten wird, ähnlich wie dies im Bereich Grund und Boden bereits erreicht wurde, im Verwaltungsalltag erhebliche Erleichterungen bringen. Sie ist ein logischer Schritt in Richtung eines Verwaltungsinformationssystems. Die angewendeten Techniken, namentlich in den Bereichen Zertifizierung (PKI) und Meldewesen (sicherer Transport und automatische Verarbeitung), werden auch anderen Projekten zu Gute kommen.

Künftige Projekte, die der Bürgerin und dem Bürger erlauben werden, gewisse Geschäfte mit den Behörden auf elektronischem Weg abzuwickeln (z.B. eVoting), sind ohne die Grundlage eines kantonalen Personenregisters nicht denkbar.

5 Vollzug

5.1 Projektorganisation

Mit der Inkraftsetzung des ARG auf den 1.1.2009 geht das Projekt über von einem Gesetzgebungs- in ein klassisches Organisations- und Informatikprojekt. Damit ist auch die Projektorganisation neu zu bestimmen. Beizubehalten ist aber die breite personelle Abstützung des Projektes in der Verwaltung, den Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Das Projekt wird durch die Finanz- und Kirchendirektion realisiert. Entsprechend hat der Finanzdirektor die Rolle des Auftraggebers. Er spricht dem Projekt die notwendigen Ressourcen zu, setzt den Projektausschuss ein und vertritt das Projekt politisch nach aussen.

Der Projektausschuss steuert und überwacht das Projekt. Er fällt die grundlegenden Entscheide und ist auch für die Kommunikation nach aussen verantwortlich. In seiner Zusammensetzung wird er dem verwaltungsübergreifenden Charakter des Projektes gerecht: In ihm vertreten sind alle Direktionen, die Stabsstelle Gemeinden, die IPK, die am stärksten involvierten Dienststellen und öffentlich-rechtlichen Anstalten, sowie die Gemeinden (VBLG).

Ein unabhängiges externes Kontrollorgan überwacht das Projekt und erstattet dem Auftraggeber periodisch Bericht.

Operativ wird das Projekt dem Statistischen Amt zugeteilt. Der Kantonsstatistiker leitet den Projektausschuss und auch die interne Projektleitung wird aus dem Statistischen Amt rekrutiert.

Im Projektteam organisiert der Projektleiter die operativen Arbeiten. Für die gesamte Dauer des Projektes wird ihm eine externe fachliche Unterstützung zur Seite gestellt. Das Projektteam umfasst weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der kantonalen Verwaltung. Die Freistellung der benötigten Ressourcen durch die Entlastung der im Projektteam benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine schwierige Aufgabe sein. Namentlich beim Statistischen Amt, ev. aber auch bei anderen Dienststellen müssen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch temporär eingestelltes Personal entlastet werden können.

Dem Projektteam zur Seite steht Begleitteam. Es dient der Pflege des im Rahmen der bisherigen Arbeiten aufgebauten Kontaktnetzes. Es ist ein Diskussionsgremium, in dem die Projektleitung Fachwissen abrufen kann, das aber auch der Kommunikation in die Verwaltung von Kanton und Gemeinden dient.

5.2 Teilprojekte

Das Projekt wird in die folgenden Teilprojekte gegliedert:

- **Registerharmonisierung in den Gemeinden:** Dieses Projekt ist weitgehend durch das Bundesrecht vorgegeben. Die grosse Herausforderung besteht in der Integration der Daten aus dem kantonalen Gebäude- und Wohnregister in die Informatikstruktur der Gemeinden und in der anschliessenden Verknüpfung der Daten dieses Registers mit den Personendaten des Einwohnerregisters. Die Vorbereitungen zu diesen Arbeiten laufen bereits im Rahmen von Pilotprojekten unter der Federführung des Statistischen Amtes.
- **Datenlogistik:** In diesem Teilprojekt werden die Spezifikationen für den Meldefluss zwischen den Gemeinden und dem Kanton entwickelt und, zusammen mit den Anbietern der im Kanton vertretenen Einwohnerkontroll-Software, umgesetzt. Die Arbeiten werden mit dem Bund (Sedex-Plattform) und den interessierten Kantonen (kantonale Plattformen) koordiniert. Es werden auch die Regeln umgesetzt, nach denen bestimmte Meldungen der Gemeinden an weitere kantonale Stellen (§10 ARV) weitergeleitet werden.
- **Kantonales Personenregister:** Spezifikation und Realisierung der Datenbank und des Produktionssystems für die weitgehend automatisch Nachführung des Personenregisters (Verar-

beitung der Mutationsmeldungen der Einwohnerkontrollen). Zu entwickeln ist auch die Schnittstelle zu den Nutzersystemen, in der insbesondere die Benutzerrechte verwaltet und die Zugriffe überwacht werden (Umsetzung des Datenschutzkonzeptes).

- **Integration der Nutzersysteme:** Hier handelt es sich um Teilprojekte mit wesentlicher Beteiligung der betroffenen Dienststellen. In erster Priorität und in den Kostenschätzungen enthalten sind die folgenden Dienststellen:
 - Steuerverwaltung (Steuerregister)
 - Grundbuchämter
 - Statistisches Amt (Bevölkerungsstatistik)
 - Motorfahrzeugkontrolle (Fahrzeugführer und –halter)
 - Polizei

Die übrigen Teilprojekte werden von den betroffenen Dienststellen initialisiert werden.

- **Kommunikation/Schulung:** Bei einem derart umfangreichen und komplexen Projekt mit vielen Projektteilnehmern hat die Kommunikation eine zentrale Bedeutung und wird deshalb als eigenes Teilprojekt geplant.

5.3 Meilensteine

Datum	Meilenstein	Bemerkungen
01.01.2009	Inkraftsetzung ARG	Falls das Gesetz auf diesen Termin nicht in Kraft gesetzt werden kann, muss der RR die Einführung des Registerharmonisierungsgesetzes des Bundes per RRB beschliessen.
31.03.2010	Stichtag für die erste Bestandeslieferung der Einwohnerdaten der Gemeinden ans kantonale Personenregister	Umsetzung der Registerharmonisierung ist abgeschlossen. Alle Gemeinden und der Kanton sind an Sedex angeschlossen.
15.04.2010	Erste Datenlieferung der Gemeinden an das kantonale Personenregister	Lieferung der Gemeinden im vom Bund verlangten Format (Lieferung für die Statistik, eCH 0099), erweitert um kantonale Merkmale. Die Daten werden zum Aufbau des kantonalen Registers verwendet und als erste Lieferung an das Bundesamt für Statistik.
30.04.2010	Erste Datenlieferung des kantonalen Personenregister an das BFS	Das BFS erhält die Datenlieferungen gem. Art. 8 RHV vom kantonalen Personenregister.
folgend	Nachführung des kantonalen Personenregisters (natürliche Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt)	Spezifikationen zu den Mutationsmeldungen umgesetzt (Software-Anbieter). Datenbank und Produktionssystem auf Seiten Kanton betriebsbereit. Steuerverwaltung und Statistisches Amt integriert.
31.10.2010	Stichtag für die erste Bestandeslieferung der Eigentümer aus dem Grundbuch	Verknüpfung mit dem kantonalen Personenregister (natürliche Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt), Übernahme der übrigen Eigentümer (natürliche Personen ausserhalb BL und juristische Personen) ins kantonale Personenregister
folgend	Nachführung des kantonalen Personenregisters (Grundeigentümer ohne Wohnsitz in BL)	Meldewesen mit Grundbuch und Steuerverwaltung.
folgend	Anschluss weiterer Nutzersysteme	MFK, Polizei, Grundbuchämter
31.12.2010	Stichtag Eidg. Volkszählung	Datenlieferung an das BFS aus dem kantonalen Register. Kantonales Register operativ.
folgend	Datenlieferungen „Bevölkerungsstatistik“ des kantonalen Personenregister an das BFS	¼ jährliche Datenlieferung gem. Artikel 14 des RHG

5.4 Kosten

5.4.1 Gesamtdarstellung der Kosten

Aus heutiger Sicht wird der Vollzug des ARG rund 5,2 Mio. Franken kosten. Dabei sind auch die internen, nicht budgetwirksamen Aufwände berücksichtigt. Budgetwirksam werden rund 4,3 Mio. Franken werden. Die noch bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf das Projekt und sein Umfeld wurden mit grosszügig bemessenen Reserven berücksichtigt, so dass der genannte Betrag als Kostendach zu verstehen ist.

In der untenstehenden detaillierten Kostenaufstellung sind sowohl die internen als auch die externen Kosten berücksichtigt. Dies ist folgendermassen zu verstehen:

Rubrik	Ebene	Erläuterung
Interner Aufwand ohne Budget	Kanton	Aufwände, die vom Personal der betroffenen Dienststellen geleistet werden, ohne dass diese mit zusätzlichem Personal kompensiert werden.
	Gemeinden	Einmaliger, vom bestehenden Personal geleisteter Zusatzaufwand für die vom Registerharmonisierungsgesetz verursachte Datenpflege.
Interner Aufwand mit Budget	Kanton	Aufwände der betroffenen Dienststellen, die durch die zeitlich befristete Einstellung von Personal kompensiert wird.
Externe Dienstleistungen	Kanton	Aufwand, der durch den Einkauf von Dienstleistungen erbracht wird.
	Gemeinden	Hier handelt es sich um die Kosten für die Softwareanpassungen und Dienstleistungen für die Registerharmonisierung

Im Weiteren werden die Kosten nach Kostenträger unterschieden. Gemäss § 17 ARG tragen die Einwohnergemeinden sowie der Kanton die Kosten für die Erhebung und Erfassung ihrer meldepflichtigen Daten je selbst. Der Kanton trägt die Kosten für den Betrieb des kantonalen Personenregisters und der Datenübermittlung an dieses. Die Gemeinden tragen also auch jene Softwareanpassungen in ihren Systemen selber, die für die Umsetzung der Registerharmonisierung nötig sind. Die Anpassungen für die Datenlieferungen an das kantonale Personenregister hingegen werden vom Kanton übernommen. Demzufolge tragen die Gemeinden von den notwendigen Anpassungen der Einwohnerregistersystemen 537 000.-, der Kanton die restlichen 400 000.- Fr. Alle Kosten einberechnet, betragen die Gesamtkosten beim Kanton somit 4,3 Mio., bei den Gemeinden 0,9 Mio. Fr., budgetwirksam werden 3,8 Mio. resp. 0,5 Mio. Fr.

Angesichts des sehr engen, vom Bund vorgegebenen Zeitplanes (vgl. Kapitel 5.3, Seite 23), muss sehr rasch mit der Umsetzung begonnen werden. Im Kanton sollten noch im Jahr 2008 erste Mittel zur Verfügung stehen, um eine Ausschreibung durchführen zu können.

Ausgewiesen in der untenstehenden Zusammenstellung sind auch die zu erwartenden jährlichen Betriebskosten. Diese werden auf rund 420 000.- Fr. veranschlagt. Enthalten sind darin insbesondere die jährlichen Wartungskosten. Auf Seiten des Kantons sind auch die Kosten der Datenpflege des kantonalen Personenregisters enthalten.

Gesamtkosten der Registerharmonisierung und des kantonalen Personenregisters in 1000.- Fr.

Nr.	Position	Investitionen total	interner Aufwand mit Budget	interner Aufwand ohne Budget	externe Dienstleistungen	zusätzliche Betriebskosten ab 2009
1	Anpassung und Einführung Einwohnerregister-Software	1 302	0	365	937	124
	Hürlimann Informatik AG	110	0	54	56	3
	NEST Gemeinden GmbH	392	0	125	267	38
	Ruf Informatik AG 'GeSoft'	343	0	127	216	29
	Ruf Informatik AG 'W+W'	116	0	5	111	15
	DuMo Informatik & Scanning AG	159	0	10	149	20
	Heimer Computer AG	63	0	18	45	6
	Dialog Verwaltungs-Data AG 'GemoWin'	119	0	26	93	13
2	Projektleitung und -durchführung	2 926	493	356	2 077	0
	Projektausschuss	115	115	0	0	0
	Projektleitung	553	135	0	418	0
	Projektcontrolling	232	0	0	232	0
	Projektmarketing	207	0	0	207	0
	Projektbearbeitung intern	242	37	205	0	0
	Konzeption STA-intern	72	72	0	0	0
	Konzeption extern	165	0	0	165	0
	Spezifikation STA-intern	19	19	0	0	0
	Spezifikation extern	41	0	0	41	0
	Spezifikation externe Programmierung	227	0	0	227	0
	Testdurchführung STA-intern	29	29	0	0	0
	Testdurchführung extern	62	0	0	62	0
	Technische Begleitung STA-intern	65	0	65	0	0
	Entwicklung und Test externe Programmierung	663	0	0	663	0
	Einführung STA-intern	172	86	86	0	0
	Einführung extern	62	0	0	62	0
3	Anschluss weiterer Dienststellen	674	0	210	464	50
	Anschluss Dienststelle Steuerverwaltung	219	0	0	219	17
	Anschluss Dienststelle Statistisches Amt	50	0	50	0	0
	Anschluss Dienststelle Grundbuch	155	0	0	155	19
	Anschluss Dienststelle Motorfahrzeugkontrolle	250	0	160	90	14
4	Hardware, Betrieb und Datenpflege	323	0	0	323	247
	Hardware (Server und Software)	323	0	0	323	39
	Betrieb und Applikationsunterhalt	0	0	0	0	65
	Datenpflege	0	0	0	0	143
5	Gesamttotal	5 225	493	932	3 800	421
	Reserve vom Gesamttotal	651				49
	Anteil Kanton vom Gesamttotal	4 323	493	567	3 263	357
	Anteil Gemeinden vom Gesamttotal	902	0	365	537	64

5.4.2 Vergleich mit der Volkszählung 2000

Im Rahmen der Volkszählung 2010, die erstmals mittels Register durchgeführt wird, sind die Gemeinden durch das Registerharmonisierungsgesetz verpflichtet, ihre Einwohnerregister zu harmonisieren. Die Harmonisierung ermöglicht in Zukunft, die Datenerhebung für die Statistik zu vereinfachen und so kostengünstiger durchzuführen. Die Gemeinden müssen gemäss Bund ihre Register bis Anfang 2010 ergänzt, nachgeführt und mit dem Gebäude- (EGID) und Wohnungsidentifikator (EWID) ergänzt haben. Die meisten Merkmale sind bereits heute in den Registern vorhanden.

Die Anpassungen, die für diese Anforderungen nötig sind, sind in der oben aufgeführten Kostenzusammenstellung enthalten.

Das kantonale Statistische Amt unterstützt die Gemeinden bei der Harmonisierung der Register. Für die Integration von EGID und EWID haben sich bereits Pilotgemeinden gemeldet, die die notwendigen Arbeitsschritte ausführen und entsprechende Erfahrungen sammeln wollen, die den anderen Gemeinden zugute kommen.

Bei den Gemeinden ist neben den Softwarekosten aber v.a. Arbeitszeit resp. Ressourcen für folgende Aufgaben vorzusehen: Harmonisierung der bestehenden Einwohnerdaten mit dem neuen Merkmalskatalog (Vollständigkeit, Codierungen), Zuweisung des Eidg. Gebäudeidentifikators (EGID, vorheriger Adressabgleich mit dem kant. Gebäude- und Wohnungsregister / GWR nötig) zu den Einwohnern, Zuweisung des Eidg. Wohnungsidentifikators (EWID) zu den Einwohnern, Zuweisung der neuen AHV-Versicherungsnummer zu den Einwohnern.

Die Kosten für die Datenerhebung bzw. Datenerfassung sind interne Kosten, die in der Regel nicht effektiv anfallen, sondern mit dem Stammpersonal abgedeckt werden können. Sie sind in der oben stehenden Zusammenstellung entsprechend als „interne Kosten ohne Budget“ enthalten. Diese Kosten wurden von den am Projekt beteiligten Gemeindevertretern hochgerechnet.

Annahme für die Erstellung der Hochrechnung:

- Gemeindegrösse von 6 200 Einwohner
- Erhebung der Daten bei den Einwohnern und Liegenschaftsverwaltern
- Kontrolle des Rücklaufs, Erinnerungsschreiben, Beantwortung von Rückfragen
- Erfassung der Daten im Einwohnerregister

Für diese Tätigkeiten werden insgesamt 26 Arbeitstage à 8 Stunden = 208 Arbeitsstunden für eine Gemeinde mit 6 200 Einwohnern geschätzt (pro Einwohner 2min.). Bei einem durchschnittlichen Stundenlohn von Fr. 40.- (inkl. 25 % Sozialleistungen) ergeben sich bei einer Gemeinde mit 6'200 Einwohnern interne Kosten von Fr. 8 320.- bzw. Fr. 1.35 pro Einwohner.

Hochgerechnet auf den ganzen Kanton (270 000 Einwohner à Fr. 1.35) ergeben sich somit interne Kosten von rund Fr. 365 000.-. Diese Kosten sind in der oben stehenden Tabelle als „interne Kosten ohne Budget“ im ersten Kostenblock aufgeführt.

Zum Vergleich: Die (internen und externen) Kosten, die bei den Gemeinden anlässlich der Volkszählung 2000 anfielen, betrugen rund 2 Mio. Franken. Die Volkszählung 2010, also die Registerharmonisierung, wird die Gemeinden weniger stark belasten als die Volkszählung 2000.

Die Datenübermittlung von den Gemeinden zum Kanton und umgekehrt erfolgt über die vom Bund zur Verfügung gestellte Sedex-Plattform. Es handelt sich um eine Datentransportschiene, die der Bund unentgeltlich zur Verfügung stellt. Das Kantonsnetz wird nicht benötigt und erscheint deshalb als Kostenfaktor für den Kanton gemäss der Vernehmlassungsvorlage vom 13. Juni 2006 nicht mehr.

Mit dem Anmeldungs- und Registergesetz ist nur noch ein Datenfluss von den Gemeinden zum Kanton notwendig. Die Daten für das kantonale Personenregister, das Steuerregister und die Bevölkerungsstatistik des Kantons werden mit einem einzigen Meldefluss realisiert. Es sind nicht mehr verschiedene Schnittstellen notwendig. Die Daten für die Volkszählung 2010 und für die

künftige vierteljährliche Erhebung des Bundesamtes für Statistik werden durch das kantonale Personenregister vollzogen. Die Gemeinden werden von diesen Arbeiten entlastet.

Weitere Bedürfnisse der kantonalen Verwaltungsstellen, die die Gemeinden entlasten, können über das Register abgedeckt werden wie z.B. Meldung der Stellungspflichtigen, Abgleich mit dem Tarifverbund Nordwestschweiz.

Die Registerharmonisierung bildet zwar eine Voraussetzung für das kantonale Personenregister, die entsprechenden Arbeiten durch die Gemeinden müssen aber unabhängig vom Projekt durchgeführt werden.

Beim Kanton hatte die Volkszählung 2000 mit rund 300 000.- Fr. zu Buche geschlagen.

5.5 Chancen- und Risikobetrachtung

5.5.1 Erwägung vorhandener Chancen und Risiken

a) Chancen und Risiken der Zusammenarbeit

Der Vollzug des ARG setzt die Zusammenarbeit sehr vieler unterschiedlicher Stellen voraus: In erster Linie die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden, aber auch die Zusammenarbeit mit dem Bund sowie zwischen den Direktionen und Dienststellen. Dass diese Zusammenarbeit gut funktioniert, ist einer der wesentlichen Erfolgsfaktoren des Projektes.

- **Gemeinden - Kanton:** Den Gemeinden obliegt die Führung der Einwohnerregister. Sie sind damit die wesentlichen Mitspieler im künftigen System des kantonalen Personenregisters. Ein gutes Funktionieren des geplanten Systems setzt voraus, dass dieses von den Gemeinden und der kantonalen Verwaltung als gemeinsame Aufgabe erkannt wird. Das gute Einvernehmen zwischen kantonomer Verwaltung und Gemeinden, das die bisherigen Projektarbeiten geprägt hat, ist unbedingt zu bewahren.
- **Zusammenarbeit mit dem Bund:** Mit der Inkraftsetzung des RHG sind die vom Bund gesetzten Rahmenbedingungen klar. Unsicherheiten bestehen noch bei der Vergabe und der Verteilung der neuen AHV-Versichertennummer. Deren Verfügbarkeit wird das System des kantonalen Personenregisters vereinfachen. Verzögerungen bei der Erstvergabe können im jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, sie würden das Projekt aber nicht im Kern gefährden.

In eine Abhängigkeit vom Bund hat sich das Projekt durch den Entscheid gebracht, für den Datenaustausch die Plattform Sedex zu verwenden. Es besteht die Gefahr, dass vom Bund zu wenig Rücksicht auf die Probleme und Anforderungen des Kantons genommen wird. Auf Grund der Rechtslage und der bisherigen Erfahrungen mit der Zusammenarbeit kann diese Gefahr als klein eingeschätzt werden. Wenn die Sedex-Plattform jedoch nicht wie geplant als Austausch-Plattform verwendet werden kann, hätte dies gravierende Auswirkungen auf den Zeitplan und die Kosten des Projektes. Aus heutiger Sicht wird die Sedex-Plattform als grosse Chance wahrgenommen, da damit ein gesamtschweizerischer Standard für den Datenaustausch geschaffen wird, was die Gesamtkosten für die Softwareentwicklung senkt.

- **Zusammenarbeit mit anderen Kantonen:** Initiiert durch das RHG haben verschiedene Kantone ähnliche Vorhaben wie das kantonale Personenregister. Die geplante gemeinsame Erarbeitung der Standards für den Meldefluss auf der Sedex-Plattform im Rahmen einer interkantonalen Zusammenarbeit mit Kantonen bietet die Chance für eine wesentliche Vergünstigung des Vorhabens. In den Kostenschätzungen blieb diese Chance unberücksichtigt, da sie noch zu vage ist.

b) Organisation und Technik

- **Meldewesen, Sedex-Plattform:** Die Sedex-Plattform wurde zwar in Pilotinstallationen erfolgreich getestet, ist bisher aber noch nirgends im Rahmen eines Registerverbundes, wie er mit dem kantonalen Personenregister geplant ist, eingesetzt worden¹⁵. Dass in diesem Zusammenhang unvorhergesehene Schwierigkeiten auftreten, ist wahrscheinlich, dass das Projekt dadurch gefährdet oder massiv verteuert würde, eher unwahrscheinlich. Die Sedex-Plattform hat jedoch auch das Potential, auf Grund eines erfolgreichen Einsatzes im Bereich der Personenregister auch in anderen Bereichen des eGovernment eingesetzt zu werden.
- **Kantonales Personenregister:** Gering sind die Risiken bei der eigentlichen Datenbank, da diese eine bekannte Technologie ist und in der kantonalen Verwaltung bereits Systeme eingeführt wurden, die für das Register Pilotcharakter haben (Steuerverwaltung, Statistisches Amt).

¹⁵ Auch die vom Kanton Bern nach vergleichbaren Architekturprinzipien aufgebaute GERES-Plattform steht erst teilweise und noch nicht kantonsweit im produktiven Einsatz.

Damit ist in der Verwaltung auch das benötigte Know-how zur Begleitung des Projektes vorhanden.

- **Einbindung der Einwohnerregister:** Auch beim elektronischen Meldewesen durch die Einwohnerkontrollen handelt es sich um bereits heute etablierte Techniken, die von den in den Baselbieter Gemeinden für die Einwohnerkontrolle eingesetzten Produkten weitgehend beherrscht werden. Der Wechsel zur Sedex-Plattform wird mit grosser Wahrscheinlichkeit bei allen Anbietern ohne grössere Schwierigkeiten vollzogen werden können. Da zum reibungslosen Funktionieren des Gesamtsystems alle 86 Gemeinden beitragen müssen, ist dieser Komponente aber grosse Aufmerksamkeit zu schenken.
- **Andere Datenlieferanten:** Beim elektronischen Grundbuch und beim Steuerregister besteht das Risiko, dass die Mechanismen der Mutationsmeldungen für die Nachführung des kantonalen Registers schwieriger und/oder aufwendiger zu entwickeln sind, als erwartet. Weil in diesem Bereich noch keine vertieften Abklärungen gemacht wurden, ist dieses Szenario nicht unwahrscheinlich. Falls es eintritt, würde die erste Priorität des Projektes, die Verfügbarkeit der aktuellen Daten der Kantonseinwohner, jedoch nicht gefährdet.
- **Nutzersysteme:** Bei der Integration der Nutzersysteme werden keine grösseren Probleme erwartet. Erleichternd ist insbesondere der Umstand, dass jedes der betroffenen Systeme mittels eines eigenen Teilprojektes integriert wird und das Gesamtprojekt unabhängig von diesen Teilprojekten ist. Beachtet werden müssen die terminlichen Anforderungen, die in der Aufbau-phase des kantonalen Registers mit der Integration von Nutzersystemen eingegangen werden.

c) Ressourcen, Finanzen, Termine

- **Personelle Ressourcen:** Im bisherigen Verlauf des Projektes konnte bei den Beteiligten ein erhebliches Wissen erarbeitet werden. Dieses Wissen ist eine zentrale Ressource für den nun folgenden Vollzug, es kann nicht einfach durch Externe substituiert werden. Alle Beteiligten haben aber andere Aufgaben. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass die benötigten internen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von diesen Aufgaben nicht genügend entlastet werden können. Die möglichen Folgen reichen von Terminüberschreitungen bis zum Scheitern des Projektes.
- **Kosten/Finanzen:** Im Sedex-Umfeld laufen Entwicklungen, deren Auswirkungen auf die mögliche finanzielle Entlastung des Projektes noch nicht abgeschätzt werden können. Die Kosten beruhen auf Annahmen, welche erst noch im Detail ausgearbeitet werden. Abgesehen von Sedex bzw. davon, dass der Kanton eine eigene Datenaustauschplattform aufbauen müsste, können die Risiken von essentiellen Kostenüberschreitungen als gering eingeschätzt werden, eher bestehen Chancen, dass die Entwicklungen im Umfeld zu Einsparungen führen.
- **Gemeinden:** Bei den Gemeinden besteht das Risiko, dass der enge Zeitplan, der vom Bundesamt für Statistik vorgegeben wird, nicht in allen Teilen eingehalten werden kann. Es betrifft die umfangreichen Arbeiten zur Harmonisierung der Einwohnerregister und des fristgerechten Anschlusses an die Sedex-Plattform. Es besteht ausserdem das Risiko, dass die Implementierung der für die Kommunikation mit dem kantonalen Personenregister nötigen Mechanismen – seien sie nun von mehreren Kantonen gemeinsam (s.o.) oder für BL speziell definiert – von den sechs im Kanton vertretenen Softwarehäusern nicht fristgerecht und/oder nicht zu den erwarteten Kosten realisiert werden.

5.5.2 Risikomanagement

Der Umgang mit Risiken und Chancen ist eine permanente Herausforderung während des Projektes. Es geht darum, Gefahren für das Projekt rechtzeitig zu erkennen und deren Eintretenswahrscheinlichkeit und Tragweite laufend abzuschätzen, um Massnahmen zur Verhinderung des Eintreffens oder zur Verminderung der schädlichen Folgen ergreifen zu können. Es geht aber auch darum, Chancen für das Projekt wahrzunehmen und daraus Massnahmen zum Nutzen des Projektes abzuleiten. Das Risikomanagement läuft innerhalb der Projektorganisation ab.

- **Projektleitung:** Das systematische Beobachten der Chancen und Risiken ist eine Daueraufgabe des Projektteams. Wenn Risiken eine gewisse Grösse erreicht haben und den Einflussbereich der Projektleitung überschreiten, werden sie dem Projektausschuss gemeldet.
- **Projektausschuss (PA):** Der Projektausschuss lässt sich von der Projektleitung periodisch über die Entwicklung der Risiken orientieren. Er entscheidet im Einzelfall über die zu treffenden Massnahmen. Probleme, welche das Projekt gefährden können, werden der Finanz- und Kirchendirektion vorgelegt.
- **Externe Kontrollinstanz:** Bemerkt diese Risiken, so informiert sie unmittelbar den PA. Trifft der PA nach Auffassung der externen Kontrollinstanz keine oder ungenügende Massnahmen, so informiert diese unmittelbar den Auftraggeber darüber.
- **Auftraggeber:** Die Finanz- und Kirchendirektion entscheidet bei schwerwiegenden Problemen über das weitere Vorgehen. Ist das Projekt gefährdet, so informiert sie den Regierungsrat, welcher über die zu treffenden Massnahmen entscheidet.

Beim jetzigen Projektstand sind die Risiken durch Risikozuschläge bei der Schätzung der benötigten Ressourcen berücksichtigt worden.

5.5.3 Konsequenzen / Risiken bei Nichtrealisierung

Das Projekt für den Aufbau eines kantonalen Personenregisters wurde vor mehr als vier Jahren initiiert. Es war erkannt worden, dass die Strategie des Bundes, die Personenregister, namentlich die Einwohnerregister in den Gemeinden, zu harmonisieren, für die Verwaltung ein grosses Verbesserungspotenzial in sich birgt. Dieses Potenzial reicht weit über die Rationalisierung der Bundesstatistik, die für den Bund im Vordergrund steht, hinaus. Schon lange drängt in der Verwaltung das Problem der mangelnden Aktualität der benötigten Personendaten. Nur sektoriell vorangetriebene Modernisierungen haben sich als aufwendig erwiesen. So wurden beispielsweise in den vergangenen Jahren für die Bevölkerungsstatistik und für das Steuerregister je spezielle Schnittstellen zu den Einwohnerregistern eingeführt, die von den in den Gemeinden eingesetzten Programmen implementiert werden mussten.

Inzwischen ist das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes in Kraft gesetzt worden. Dies führt, namentlich in den Gemeinden, zu einem beträchtlichen Einführungsaufwand. Wird das Projekt ARG nicht umgesetzt, generiert dieser Aufwand kantonsintern, bei den Gemeinden und in der kantonalen Verwaltung, keinen Nutzen.

Darüber hinaus würden bei Nichtrealisierung künftige Projekte des eGovernment, die sich an die Einwohnerinnen und Einwohner richten (nicht nur im Bereich Wahlen und Abstimmungen) blockiert durch das Fehlen eines zentralen Einwohnerverzeichnisses.

Es ist im Verwaltungsalltag nicht selbstverständlich, dass sich die Dienststellen neben ihrem spezifischen Tagesgeschäft für übergeordnete Lösungen einsetzen. Die konstruktive Zusammenarbeit der kantonalen Verwaltung und der Gemeinden ist ebenfalls nicht einfach selbstverständlich. Im Rahmen des Projektes ARG wurde dies jedoch erreicht. Ein Blick auf die Liste der Beteiligten (s. Kapitel 2.4, Seite 6) zeigt die Breite des Engagements. Diese hat zu einer grossen Bekanntheit des Projektes geführt und auch Erwartungen geweckt. Die Nichtrealisierung des Projektes würde zu einer gewissen Enttäuschung führen und hätte auch auf andere und künftige übergeordnete Projekte einen negativen Einfluss.

5.6 PUK EDV

Die Landratsvorlage wurde unter Beachtung des PUK EDV-Berichtes 2004-192 vom 15. Juni 2004 erstellt. Insbesondere wurden das Verfahrenspostulat unter Ziffer 13.1 betreffend Inhalt von Landratsvorlagen bei Informatikprojekten und ein Teil der Empfehlungen unter Punkt 12 in der aktuellen Vorlage umgesetzt. Weitere Umsetzungen der Empfehlungen und des PUK-Berichtes erfolgen in der Realisierungsphase. Dies gilt für die Mehrzahl der Empfehlungen in Ziffer 12 des Berichtes.

Dabei muss bei der Empfehlung Nr. 9 darauf hingewiesen werden, dass die Entlastung von der zugewiesenen Funktion derjenigen Personen, die mit der Projektumsetzung befasst sind, während der Umsetzungsphase nicht ohne zusätzliche personelle Mittel *während der Projektdauer* erreicht werden kann.

6 Kommentar zum Gesetz

Titel

"Anmeldung" bezieht sich auf die Ausübung des bundesrechtlichen¹⁶ sowie kantonrechtlichen¹⁷ Grundrechts der Niederlassungsfreiheit. "Register" bezieht sich auf den Vollzug des neuen Registerharmonisierungsgesetzes¹⁸ des Bundes sowie auf die Einrichtung und Führung eines kantonalen Personenregisters.

Ingress

Die Kantonsverfassung enthält keine explizite Norm, die den Gesetzgeber zur Regelung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit ermächtigte. Eine solche Ermächtigung ist jedoch aus dem erwähnten Grundrecht impliziterweise abzuleiten, so dass die generelle Gesetzeserlassnorm von § 63 Absatz 1 KV als Gesetzesgrundlage anzurufen ist.

Die Kantonsverfassung enthält auch keine explizite Norm für die Einrichtung eines kantonalen Personenregisters. Da dieses jedoch der Verwaltungsführung dient, welche vom Verfassungsgeber als Auftrag implizit¹⁹ erteilt ist, kann wiederum die generelle Gesetzeserlassnorm von § 63 Absatz 1 KV als Gesetzesgrundlage angerufen werden.

§ 1 Regelungsbereich

Buchstabe a bezieht sich auf Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des erwähnten Gesetzes, der den Kantonen aufträgt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen für den Vollzug zu erlassen. Als weiterer Bundeserlass ist v.a. die Registerharmonisierungsverordnung (RHV) vom 21. November 2007²⁰ zu erwähnen.

Buchstabe b sieht die An-, Um- und Abmeldungspflicht nur für die natürlichen Personen vor. Das bisherige Recht hatte auch für die Gewerbetreibenden, die auch juristische Personen sein können, eine Anmeldepflicht statuiert. Diese Pflicht wird fallengelassen, da sie, konsequent angewendet, eine unerwünschte Aufblähung der Verwaltungstätigkeit zur Folge hätte.

Buchstabe c: Keine Bemerkung.

§ 2 Einwohnerregister

Absatz 1 entspricht bisherigem Recht.

Absatz 2 verweist inhaltlich auf Artikel 6 RHG.

Absatz 3 ist gestützt auf Artikel 6 RHG (Titel: Minimaler Inhalt) zulässig.

Absatz 3 Buchstabe a verlangt Angaben zu den Eltern und zu den Kindern, was von den Einwohnerkontrollen schon bis anhin aufgenommen worden ist. Die Beibehaltung dieser Angaben im Einwohnerregister ist dadurch begründet, dass es beispielsweise im Todesfall zur Ermittlung gesetzlicher Erben relativ rasch klar sein muss, ob solche vorhanden sind (Einladung zur Inventaraufnahme). Diese Information können die Gemeinden und Erbschaftsämter rascher dem zusätzlichen Einwohnerregistereintrag entnehmen als über Nachforschungen in den Zivilstandsregistern, was

¹⁶ Artikel 24 Absatz 1 Bundesverfassung, SR 100

¹⁷ § 6 Absatz 2 Buchstabe i Kantonsverfassung, KV, SGS 100

¹⁸ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG), SR 431.02

¹⁹ vgl. z.B. § 76 Absatz 2 KV

²⁰ SR 431.021

zeitaufwändig ist. Darüber hinaus fragen heute einige kantonale Amtsstellen die Daten zu den Merkmalen "Eltern" und "Kinder" zwecks Identifikation bei den Gemeinden nach (z.B. Pass- und Patentbüro für Reisepässe, Amt für Migration). Obwohl zukünftig diese Stellen die Identifikation mittels der Versichertennummer vornehmen können, ist es bis zu deren schweizweiten Verbreitung angezeigt, diese Identifikationshilfen weiterhin von den Gemeinden ins Einwohnerregister aufnehmen zu lassen.

Absatz 3 Buchstabe b dient der Erfassung von familienrechtlichen Rechtsgemeinschaften in derselben Wohnung, wie das schon das bisherige Recht²¹ vorgesehen hat und wie es für eine effiziente Verwaltungsführung (z.B. für den Schulbereich) notwendig ist. Benötigt werden diese Angaben zudem von der Kantonalen Steuerverwaltung für den Versand von gemeinsamen oder aber getrennten Steuererklärungen wie auch von der Statistik. Für die Verordnung ist die Nennung folgender relevanter familienrechtlicher Beziehungen vorgesehen: Ehe, eingetragene Partnerschaft, elterliche Sorge sowie Kinds- und Pflegekindsverhältnis.

Absatz 4 setzt die in vielen Gemeinden gängige Praxis gesetzlich um.

§ 3 *Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten an Private*

Diese Bestimmung gibt den Inhalt des geltenden § 10 des Datenschutzgesetzes²² und des damit zusammenhängenden § 1 der Datenschutzverordnung²³ wider, allerdings angepasst an den neuen, durch § 2 definierten Inhalt des Einwohnerregisters. Die erwähnten, heutigen §§ 10 bzw. 1 regeln die Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrollen und stellen thematisch Fremdkörper in den Datenschutzerlassen dar, da sie ein konkretes Datenbearbeiten eines bestimmten öffentlichen Organs, der kommunalen Einwohnerkontrollen regeln. Richtigerweise gehören solche Bestimmungen - wie die gesetzliche Grundlage für das Datenbearbeiten anderer Organe (zum Beispiel der Polizei, des Sozialamts oder des Amts für Volksschule) - in das entsprechende Sachgesetz (bei den angeführten Beispielen Polizeigesetz, Sozialhilfegesetz oder Bildungsgesetz). Die Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten an Private wird in § 3 verankert und § 10 des Datenschutzgesetzes wird mit Ausnahme von Absatz 4 aufgehoben (vgl. § 20). Der im Datenschutzgesetz verbleibende § 10 Absatz 4 regelt das Datenbekanntgabe-Sperrungsrecht und ist thematisch weiterhin im zutreffenden Erlass geregelt.

§ 4 *Anmeldung, Ummeldung und Abmeldung*

Entspricht bisherigem Recht.

§ 5 *Frist, Daten, Gebührenfreiheit*

Absatz 1 entspricht bisherigem Recht.

Absatz 2 verankert die Pflicht der sich anmeldenden Person, ihre einwohnerregister-relevanten Daten bekannt zu geben und sie gegebenenfalls zu belegen. Verzichtet wird gegenüber dem bisherigen Recht auf die Hinterlegung des Heimatscheins. Dieser ist obsolet geworden, nachdem die eidgenössische Verordnung über den Heimatschein per Mitte 2004 aufgehoben worden ist. Nichtsdestotrotz können oder müssen die Einwohnerkontrollen die Vorlage von tauglichen Ausweisschriften (z.B. Reisepass) und Dokumenten (z.B. Mietvertrag) verlangen, wenn beispielsweise die Identität oder die Niederlassung der meldepflichtigen Person nicht klar ist.

Absatz 3 stipuliert die Gebührenfreiheit der Meldeakte. Damit wird die Niederlassungsfreiheit als verfassungsmässiges Grundrecht gewürdigt.

²¹ vgl. die heutige Niederlassungsbewilligung, die die im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen mitumfasst (§ 4 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt, SGS 111)

²² Gesetz vom 7. März 1991 über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz), DSG, SGS 162

²³ Verordnung vom 13. August 1991 zum Datenschutzgesetz, SGS 162.11

§ 6 *Unterlassung der Meldung*

Absatz 1 ist formell neu und füllt gegenüber dem bisherigen Recht eine stossende Lücke. Bis jetzt sind die Einwohnerkontrollen der Gemeinden im formalrechtlichen Vorgehen gegen unan- oder unabgemeldete Personen wegen fehlender Normen sehr unsicher gewesen. Der nun explizite Auftrag an die Gemeinden, bei erfüllten Voraussetzungen der Wohnsitzbegründung oder -aufgabe diese gegenüber pflichtvergessenen Personen von Amtes wegen zu verfügen, wird den Einwohnerkontrollen grössere Vollzugssicherheit bringen. Zudem wird den kommunalen Verwaltungsstellen (Steuerbüro, Schulleitung, Stimmregisterführer) sowie den kommunalen Behörden (z.B. Sozialhilfebehörde), deren gesetzlicher Auftrag auf dem Wohnsitzprinzip basiert, die Arbeit erleichtert.

Absatz 2 auferlegt der pflichtvergessenen Person die Kosten des Verwaltungsaufwandes. Dies ergänzt als finanzielle Folge die Strafsanktion gemäss § 18 Absatz 1.

Absatz 3: Keine Bemerkung.

§ 7 *Mitteilungs- und Auskunftspflicht*

Absatz 1 entspricht bisherigem Recht betreffend Aufnahme von Personen sowie bisheriger Praxis betreffend Wohnungsvermietung an Personen. Sachlich ist die Beibehaltung bisherigen Rechts und bisheriger Praxis dadurch gerechtfertigt, dass sich 15-20% der Einwohnerinnen und Einwohner nicht ordnungsgemäss an- oder abmelden. Zudem ist durch die Erwähnung der Kollektivhaushalte die bundesrechtliche Vorgabe²⁴ umgesetzt, wonach sicher zu stellen ist, dass niedergelassene oder aufhaltende, in Kollektivhaushalten²⁵ lebende Personen im Einwohnerregister verzeichnet sind.

Absatz 2 entspricht bisherigem Recht und setzt zudem betreffend den Arbeitgebenden die bundesrechtliche Vorgabe²⁶ um.

Absatz 3 setzt die bundesrechtliche Vorgabe²⁷ um.

§ 8 *Adressnachtragsmeldungen*

Die neue Dienstleistung des One-Stop-Shops ermöglicht es den Einwohnerinnen und Einwohnern, diejenigen Adressmutationen an kantonale Verwaltungsstellen, welche von Bundesrechts wegen immer noch schriftlich erfolgen müssen (z.B. für Grundbuch und Handelsregister) bei der An-, Um- oder Abmeldung auf der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Diese leitet die unterzeichneten Adressmutationsformulare kostenlos an die entsprechenden Stellen weiter.

§ 9 *Register, Zweck*

Absatz 1: Keine Bemerkung.

Absatz 2 umfasst Daten nur derjenigen Personen, die eine "standardisierte" Rechtsbeziehung zum Kanton aufweisen: Niederlassung, Aufenthalt, Grundeigentum. Daten von Personen mit anderen Rechtsbeziehungen zum Kanton (z.B. Erbschaft, Geschäftsniederlassung) werden, da letztere zu vielfältig sind, nicht erfasst.

Absatz 3 Buchstabe a postuliert als Zweck, den Bürgerinnen und Bürger deren Personen- und Adressangaben an staatliche Stellen zu vereinfachen. Aufgrund des kantonalen Personenregisters müssen die Einwohnerinnen und Einwohner ihre Adressänderungen nur noch einmal, nämlich bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde, melden. Alle anderen Verwaltungsstellen, mit de-

²⁴ Artikel 9 RHV

²⁵ Artikel 2 Buchstabe a RHV

²⁶ Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a RHG

²⁷ Artikel 8 Absatz 2 RHG

nen sie verkehren, z.B. Steuerverwaltung, Motorfahrzeugkontrolle (Ausweise), Sozialversicherungsanstalt (Prämienverbilligung), Gebäudeversicherung usw. erhalten die neue Adresse aus dem kantonalen Personenregister, an welches die Einwohnerkontrolle die neuen Adressdaten gesendet hat. Es darf vermutet werden, dass dies von der Einwohnerschaft begrüsst, wenn nicht gar erwartet wird. Das kantonale Personenregister verbessert für die Einwohnerinnen und Einwohner die Dienstleistung der Verwaltung.

Absatz 3 Buchstabe b postuliert als zweiten Zweck die Bereitstellung erforderlicher und aktueller Personen- und Adressdaten der Einwohnerinnen und Einwohner für den Bund²⁸ sowie für die Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden. Dies stellt eine wesentliche Effizienzsteigerung gegenüber dem heutigen Zustand dar. Diese Bestimmung stellt jedoch keinen Freipass für beliebigen Datenaustausch aus. Solche Bekanntgaben dürfen nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Grundsätze erfolgen, also beispielsweise unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips: Nicht alle, sondern nur die zur Aufgabenerfüllung tatsächlich erforderlichen Personendaten dürfen bekannt gegeben werden. Dies wird rechtlich in der Verordnung (vgl. § 14 Absatz 3) sowie in Dienststellen-Weisungen (vgl. § 10 Verordnungsentwurf) sowie technisch durch entsprechende Filter und Masken geregelt werden.

Absatz 3 Buchstabe c ist ein Unterfall von Buchstabe b; er verdient jedoch angesichts seiner Bedeutung für die Sicherheit der Bevölkerung besondere Erwähnung. Als Ereignisse gelten insbesondere Unfall-, Kriminal-, Feuer- oder Naturereignisse. Konkret ist beispielsweise an die Feuerwehren zu denken, die im Brandfall wissen müssen, wie viele Personen in einer Wohnung wohnen, oder an die Polizei, die in anderen Ereignisfällen auf eine genaue Personenidentifikation angewiesen ist.

§ 10 Inhalt

Absatz 1 stipuliert die identische Abbildung der Einwohnerregisterdaten ins kantonale Personenregister. Damit stünden für viele daten-abrufende Verwaltungsstellen (z.B. Tarifverbund Nordwestschweiz²⁹) zu viele Daten zur Verfügung, so dass deren Abfrageberechtigung individuell festzulegen ist und zwar eingegrenzt auf die Notwendigkeiten ihrer gesetzlichen Aufgaben. Dies erfolgt durch den Regierungsrat in der Verordnung³⁰.

Absatz 2 regelt die Registerinhalte für die auswärtigen, natürlichen Personen mit Grundeigentum im Kanton und verwendet dabei die Termini von Artikel 6 RHG analog³¹.

Absatz 3: Keine Bemerkung.

§ 11 Datenmeldungen ans Personenregister

Keine Bemerkung.

²⁸ z.B. aufgrund von Artikel 14 Absätze 1 und 2 RHG

²⁹ vgl. § 14 Absatz 2 Buchstabe g

³⁰ vgl. § 14 Absatz 3

³¹ vgl. Buchstaben a, e, f, g, h und j von Artikel 6 RHG

§ 12 Datenmeldungen des Personenregisters

Absatz 1 setzt die bundesrechtliche Vorgabe³² um, wonach die Kantone die notwendigen Vorschriften zu erlassen haben, damit im Fall des Weg- oder Zuzugs von Einwohnerinnen und Einwohnern deren Einwohnerregisterdaten zwischen den Einwohnerregistern ausgetauscht werden. Das kantonale Personenregister übernimmt diese Aufgabe zentral und entlastet damit die einwohnerregisterführenden Gemeinden.

Absatz 2 trägt dem kantonalen Personenregister alle Meldeaufgaben an den Bund auf, die dieser z.B. aufgrund von Artikel 14 RHG von Kanton und Gemeinden verlangen darf, und entlastet damit wiederum die Gemeinden.

§ 13 Kantonaler Personenidentifikator

Absatz 1 führt den Personenidentifikator zu jeder Person ein, die im kantonalen Personenregister verzeichnet ist. Wohl dürfte bald für eine grosse Anzahl der verzeichneten Personen die neue AHV-Versichertennummer bestehen, jedoch ist es für eine eindeutige datenbanktechnische Identifikation unumgänglich, dass auch diesen und nicht nur den Personen ohne neue AHV-Versichertennummer ein Identifikator zugeordnet ist. - Die Unzulässigkeit der Ablesbarkeit von Daten der Person wird technisch als "nicht-sprechend" bezeichnet.

Absatz 2: Keine Bemerkung.

§ 14 Abfrage

Absatz 1 legt fest, dass das Mass aller Abfragen die gesetzliche Aufgabe ist. Als Abfrage gilt nicht nur das aktive Holen von Daten in Einzelabfrage, sondern auch das passive Sich-schickenlassen von Daten in periodischen Sendungen oder bei definierten Ereignissen. Dies ist beispielsweise angezeigt für die Kantonale Steuerverwaltung betreffend Adressmutationen.

Absatz 2 beschreibt die grundsätzlich abfrageberechtigten Stellen. Deren konkrete Abfrageberechtigung legt der Regierungsrat - abgestimmt auf den gesetzlichen Auftrag - im Einzelnen fest (Absatz 3).

Absatz 3: siehe soeben.

§ 15 Systematische Verwendung der Identifikatoren

Artikel 50e Absatz 2 des AHVG³³ gestattet es denjenigen kantonalen Stellen, die mit dem Vollzug der Prämienverbilligung, der Sozialhilfe und der Steuergesetzgebung betraut sind, sowie den kantonalen Bildungsinstitutionen, die neue AHV-Versichertennummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden. Absatz 3 bestimmt, dass weitere kantonale Stellen dazu ebenfalls befugt sind, sofern ein kantonales Gesetz dies vorsieht.

Da die neue AHV-Versichertennummer ein sehr taugliches Verwaltungsinstrument ist, soll diese Befugnis mit vorliegender Norm auch auf weitere kantonale Stellen ausgedehnt werden. Als günstiges Kriterium bietet sich die Abfrageberechtigung auf das kantonale Personenregister an, da dort die AHV-Versichertennummer ja schon verzeichnet³⁴ ist. In gleichem Umfang soll auch der kantonale Personenidentifikator³⁵ für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben systematisch verwendet werden dürfen.

³² Artikel 10 Absatz 1 RHG

³³ Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Fassung vom 23. Juni 2006, SR 831.10

³⁴ vgl. § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 6 Buchstabe a RHG sowie § 10 Absatz 2 Buchstabe a

³⁵ § 13

§ 16 *Datenschutz*

Absatz 1: Keine Bemerkung.

Absatz 2 verlangt für die kantonale Personendatenbank ein Datenschutz- und -sicherheitskonzept. Dieses fasst die konkreten rechtlichen sowie technischen Aspekte zusammen und zeigt auf,

- welches die Rechtsgrundlagen für die Datenbearbeitung und für das Abrufverfahren sind;
- wie die von den massgeblichen Erlassen des Kantons³⁶ und allenfalls des Bundes verlangte Informationssicherheit geschaffen wird;
- mit welchen technischen Massnahmen sichergestellt wird, dass die Datenbearbeitungen rechtmässig und verhältnismässig ausgestaltet und durch Kontrollmassnahmen überprüfbar gemacht werden;
- wie sichergestellt wird, dass die Rechte der betroffenen Personen (insbesondere das Recht auf Auskunft und Einsicht³⁷, der Anspruch auf Berichtigung³⁸, das Recht auf Sperrung der Bekanntgabe³⁹) gewährleistet werden können;
- wie die Verantwortung für Datenschutz und Datensicherheit zwischen Datenbankbetreiber, Datenlieferanten und Datenbezügern geregelt ist.

Das Datenschutz- und -sicherheitskonzept ist permanent auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 17 *Kosten*

Absatz 1: Keine Bemerkung.

Absatz 2: Eine präzise Grenzziehung zwischen der kantonalen Datenübermittlungs-Kostenpflicht zu den kommunalen, kostenwirksamen Anpassungsarbeiten ist nicht auf Gesetzesebene, da zu technisch und zu weitschweifig, zu regeln, sondern in die Ausführungsnormen zu verweisen. Der Regierungsrat wird daher in der Verordnung genau festlegen, welche Anpassungsarbeiten zu Lasten der Gemeinden und welche zu Lasten des Kantons gehen.

Absatz 3: Keine Bemerkung.

§ 18 *Strafbestimmung*

Entspricht bisherigem Recht.

§ 19 *Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte*

§ 3 Absatz 6 ist neu und setzt die bundesrechtliche Vorgabe⁴⁰ um, wonach das bundesrechtlich definierte Einwohnerregister auch das Stimm- und Wahlrecht umfasst, so dass damit die Stimmregister rechtlich Teil desselben sind.

§ 20 *Änderung des Datenschutzgesetzes*

Vgl. Erläuterungen zu § 3.

³⁶ § 14 DSG

³⁷ § 18 DSG

³⁸ § 20 DSG

³⁹ § 10 Absatz 4 DSG

⁴⁰ Artikel 6 Buchstabe t RHG

§ 21 *Änderung des Begräbnisgesetzes*

§ 5a ist neu und bezieht sich auf die in vielen Gemeinden gängige Praxis zum Einwohnerregister. Die Praxis wird jedoch, da sie mit letzterem rechtlich nichts zu tun hat, im sachlich zutreffenden Begräbnisgesetz ins ordentliche Recht überführt.

§ 22 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das bisherige Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt ist seit 1973 in Kraft und genügt den heutigen rechtsstaatlichen Anforderungen nicht mehr: Es verlangt eine Bewilligung für die Niederlassung, obwohl Niederlassungsfreiheit herrscht. Dafür unterlässt es, die Daten zu bestimmen, die die Bürgerin und der Bürger bei der Anmeldung von sich bekannt geben müssen. Und schliesslich enthält es auch keine Verfahrensnormen für die Fälle, in denen Personen es unterlassen, sich an- oder abzumelden. Diese Unstimmig- und Unvollständigkeiten rechtfertigen die Totalrevision des Anmeldeungsrechts.

§ 23 *Übergangsregelungen*

Absatz 1 setzt den bundesrechtlichen⁴¹ Terminplan um.

Absatz 2 regelt die darauf abgestimmte⁴² Alimentierung des kantonalen Personenregisters.

§ 24 *Inkrafttreten, Kenntnisgabe*

Absatz 1 stellt mit dem Inkrafttreten per 1. Januar 2009 sicher, dass das neue Bundesrecht nicht durch kantonales Notrecht⁴³ umgesetzt werden muss, wonach in Vollzugsverzug geratene Kantone die notwendigen Übergangsbestimmungen auch durch ihre Regierungen beschliessen lassen können.

Absatz 2 setzt Bundesrecht⁴⁴ um.

⁴¹ vgl. Artikel 28 Absatz 1 RHV

⁴² vgl. Artikel 8 Absatz 2 RHV

⁴³ vgl. Artikel 21 Absatz 2 RHG

⁴⁴ Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 RHG

7 Vernehmlassung

7.1 Ergebnisse

Der Regierungsrat hat die Vorlage, damals noch "KANADA-Vorlage" geheissen, vom Juni 2006 bis Ende November 2006 in die Vernehmlassung bei Parteien, Verbänden und Gemeinden geschickt.

Die Vorlage ist auf eine gute Resonanz gestossen. Begrüsst wurde im Wesentlichen der Abbau der vielen, redundanten Personendatensammlungen sowie die verbesserten Dienstleistungen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger. Als hauptsächliche Kritikpunkte sind bemängelt worden, dass die KANADA-Verordnung weiter ginge als nur Namen und Adressen in die zentrale Datenbank aufzunehmen und dass dem Datenschutz zu wenig Rechnung getragen werde.

Für die SP ist prioritär und vorrangig, dass bei einer kantonalen Namens- und Adressdatenbank der Datenschutz und die Datensicherheit umfassend gewährleistet sind. Das Controlling müsse jederzeit die Integrität der Daten und den Zugriff darauf sicherstellen. Die SP befürwortet das Konzept, dass für die kantonale Namens- und Adressdatenbank gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, dies aufgrund der generellen Anpassung an die eidgenössische Registerharmonisierung. Es sei sinnvoll und ökonomisch, dass die kantonale Verwaltung ihre Redundanzen eliminiere und die Daten auf eine Datenbank reduziert würden. Die Datenbank sei dann wertvoll, wenn sie Erleichterungen für den service public sowie für die Bürgerinnen und Bürger bringe. Sie soll zeitlich mit der Einführung der AHV-Versichertennummer abgestimmt werden. Auch sollen die Landeskirchen und die Kirchgemeinden auf die Daten zugreifen können. Nicht nachvollziehbar sei jedoch das Fallenlassen der An-, Um- und Abmeldungen von Gewerbetreibenden; Gemeinden, Feuerwehr und Polizei seien bei Unfällen darauf angewiesen, dass sie auf verlässliche Daten über die Erzeugnisse eines Unternehmens zurückgreifen könnten.

Die SVP unterstützt die Vorlage. Sie sieht in der kantonalen Datenbank einen erheblichen qualitativen Nutzen wie auch substantielle personelle Einsparungsmöglichkeiten. Die kantonale Datenbank ersetze das heutige, unübersichtliche Meldewesen mit seinen Redundanzen und Suchprozessen durch ein effizientes System mit deutlichem Rationalisierungspotential und erbringe den Bürgerinnen und Bürgern eine verbesserte Dienstleistung. Allerdings sei bei der Anmeldung kein Personenstandsausweis beibringen zu müssen, und die Unterlassung der An-, Um- oder Abmeldung soll neben erhöhten Gebühren auch mit Busse geahndet werden.

Die FDP erachtet die Zielsetzung des Gesetzes als sinnvoll. Im Zeitalter des Internet sei es in der Tat nicht mehr ohne weiteres nachvollziehbar, dass jede Behörde für sich bei derselben Person dieselben Daten erhebe. Allerdings würden gemäss der Verordnung mehr Daten als nur Namen und Adressen erhoben; dies sei zu bereinigen. Zudem sei auch die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutz-Standards kritisch zu überprüfen. Schwierig sei schliesslich das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu bewerten. Den Investitions- und Betriebsaufwänden sollten Einsparungen gegenüber stehen, die jedoch nicht ausgewiesen seien. Es werde erwartet, dass die Hauptnutzniesser des Projekts (z.B. Steuerverwaltung, Motorfahrzeugkontrolle) Einsparungen beim Personalaufwand vornähmen. Jedoch sei es auch wichtig, das Projekt nicht nur unter dem Kosten-Nutzen-Aspekt zu beurteilen, sondern es gelte, auch die Qualitätssteigerung zu berücksichtigen, die einerseits der Einwohnerschaft zugute komme und andererseits bei den Amtsstellen zu einem Minderaufwand führe.

Die CVP begrüsst die mit der Vorlage anvisierten Ziele und teilt die Meinung, dass die historisch gewachsenen Mehrfacherfassungen von Personendaten durch geeignete Massnahmen zu beseitigen seien. Den Gemeinden komme bei der Umsetzung eine zentrale Rolle zu, daher sei deren Stellungnahmen eine erhöhte Bedeutung beizumessen. In gesetzestechnischer Hinsicht sollen die beiden neuen Gesetze in einem Gesetz zusammengefasst werden. In finanzieller Hinsicht sei die Vorlage mit einer Quantifizierung des Nutzens zu ergänzen, andernfalls sich die Frage aufdränge, ob die geplanten Ausgaben vertretbar seien. Schliesslich sei die Vorlage mit den Änderungen auf Bundesebene zu koordinieren.

Die EVP erachtet das Ziel der Vorlage als notwendig und sinnvoll. Im Zeitalter des Internets machten Mehrfachstätigkeiten und Doppelspurigkeiten in der Datenverwaltung keinen Sinn mehr. Mit dem vorgelegten Konzept und der Realisierungsstrategie sei dieses Projekt auch gut aufgegleist. Eine gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden erscheine aber als entscheidend für sein Gelingen. Deshalb sei deren Ideen und eventuellen Einwänden Rechnung zu tragen, ohne dass aber darunter das Ziel des Projekts leiden dürfe.

Die Grünen und die SD haben sich nicht vernehmen lassen.

Die Stellungnahmen des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden, der Gemeinden sowie der Datenschutzbeauftragten aus der ersten Vernehmlassungsrunde werden hier nur insoweit erwähnt, als die Vorlage bei diesen grundsätzlich eine gute Aufnahme gefunden hat, jedoch eine Reihe von Detailpunkten kritisiert worden sind. Ihre Stellungnahmen aus der zweiten Vernehmlassungsrunde, welche bei ihnen auch aufgrund ihrer Kritiken durchgeführt worden ist, sind unten unter Ziffer 7.3 wiedergegeben.

7.2 Verarbeitung

Die Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Vertretungen der Verwaltung und der Gemeinden, hat die Vernehmlassungen in einen neuen Gesetzesentwurf eingearbeitet. Zudem ist das neue Bundesgesetz über die Registerharmonisierung in Kraft getreten, das die Arbeitsgruppe ebenfalls eingearbeitet hat. Daher beanspruchten die gesamten Anpassungsarbeiten längere Zeit.

Der bereinigte Gesetzesentwurf hat gegenüber den ursprünglichen Gesetzesfassungen im Wesentlichen folgende Änderungen erfahren:

1. Das Anmeldungsgesetz und das KANADA-Gesetz sind zu einem Gesetz zusammengefasst worden, dem Anmelde- und Registergesetz.
2. Für den Inhalt des Einwohnerregisters kann neu vollumfänglich auf das Bundesrecht verwiesen werden (§ 2 Absatz 2 ARG).
3. Die kantonale Namens- und Adressdatenbank ist in "kantonales Personenregister" umbenannt worden (§§ 9 - 17 ARG), dies zur inhaltlich zutreffenderen Bezeichnung sowie zur Anpassung an die Bundeterminologie.
4. Für den Inhalt des kantonalen Personenregisters kann neu das Bundesrecht in Analogie angewandt werden (§ 10 Absätze 2 und 3 ARG).
5. Die Stellen, die grundsätzlich Daten aus dem kantonalen Personenregister abfragen dürfen, sind aus Gründen des Datenschutzes neu auf Gesetzesstufe sowie neu umfassend genannt (§ 14 ARG).
6. Die einzelnen Merkmale, die die einzelnen Stellen abfragen dürfen, werden aus Gründen des Datenschutzes neu in der Anmelde- und Registerverordnung (ARV) genannt.
7. Die Stellen, die Daten aus dem kantonalen Personenregister abfragen dürfen, dürfen neu die AHV-Versichertennummer sowie den kantonalen Personenidentifikator für ihre gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden (§ 15 ARG).
8. Dritten sollen aus Datenschutzgründen keine Einzelabfragen mehr aus dem kantonalen Personenregister eingeräumt werden (vormals § 6 Absatz 3 KANADA-Gesetz).

7.3 Zweite Vernehmlassung bei VBLG, Gemeinden und Datenschutzbeauftragten

Da sich die Vorlage im Rahmen der oben erwähnten Verarbeitung (vgl. Ziffer 7.2) in den Gemeinde- sowie in den Datenschutzaspekten wesentlich veränderte, hat die Finanz- und Kirchendirektion beschlossen, die modifizierte Vorlage beim VBLG, bei den Gemeinden sowie bei den Datenschutzbeauftragten in eine zweite, kurze Vernehmlassung zu geben. Diese dauerte von Mitte Januar 2008 bis Ende Februar 2008.

Der VBLG begrüsst die Zusammenfassung der vormalig separaten Gesetze zu einem Gesetz sowie die erfolgten Anpassungen an das neue Registerharmonisierungsgesetz des Bundes. Jedoch sei das kantonale Personenregister für die Gemeinden nicht notwendig, da diese ihren Einwohnerinnen und Einwohnern schon heute gute Dienstleistungen im Zusammenhang mit der An- und Abmeldung anböten; der grosse Nutzen eines kantonalen Personenregisters liege auf Seiten des Kantons. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung nicht. Er sieht für die Gemeinden den wesentlichen Nutzen des kantonalen Personenregisters darin, dass sie nun neu aktuelle Namen und Adressen aller auswärts wohnhaften Personen haben, die in der Gemeinde Grundeigentum besitzen (vgl. § 10 Absätze 2 und 3). Diese Informationen müssen sich die Gemeinden heute Einzelfallweise durch umfassende Recherchen bei verschiedenen Stellen beschaffen. Der VBLG kritisiert zudem, dass das Registerharmonisierungsgesetz wesentlich weniger Merkmale für das Einwohnerregister verlange als das kantonale Gesetz. Dies trifft zwar so nicht zu, dennoch muss das bei § 2 Absatz 3 Buchstabe a vorgeschlagene Zusatzmerkmal der Versichertennummer bei Eltern und Kinder als zu weitgehend verworfen werden, da es zudem auch zu technischen Problemen im kantonalen Personenregister führen könnte (Doubletten-Problematik). Der VBLG erwartet weiter, dass sich der Kanton an den Kosten für die Schnittstellenanpassung der Gemeindesoftware an die Transportplattform Sedex beteilige. Diese Forderung ist nur insofern berechtigt, als § 17 Absatz 2 keine genügend präzise Definition der vom Kanton zu finanzierenden Datenübermittlung vornehmen kann, da dies zu technisch und zu weitschweifig würde. Der Regierungsrat wird daher in der Verordnung genau festlegen, welche Schnittstellen-Anpassungsarbeiten zu Lasten der Gemeinden und welche zu Lasten des Kantons gehen. Schliesslich kritisiert der VBLG, dass § 5 Absatz 3 die An-, Um- und Abmeldung als gebührenfrei deklariert. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die Gemeinden den damit verbundenen Einnahmenverlust nicht hinnehmen wollen, andererseits ist aber die Anmeldung Ausdruck eines wahrgenommenen Grundrechts (Niederlassungsfreiheit), und Grundrechte sollen gebührenfrei ausgeübt werden können (vgl. Stimm- und Wahlrecht).

Von den 86 angeschriebenen Gemeinden haben sich deren 31 vernehmen lassen. Eine Gemeinde lehnt das ARG ab, die übrigen 30 schliessen sich den Ausführungen des VBLG an, wobei sie teils noch auf zusätzliche Punkte aufmerksam machen. Gemäss VBLG-Beschluss vom 15. März 2001 sind Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, vorliegend sind das 55, als sich der Stellungnahme des VBLG anschliessend anzusehen.

Die Datenschutzbeauftragten haben am 26. Februar 2008 Stellung genommen und begrüssen es, dass ihre früheren Anregungen übernommen worden sind. Dies betrifft insbesondere die Streichung der Bekanntgabe von Daten aus dem kantonalen Personenregister an Dritte, die Regelung der Abfrageberechtigungen auf der Verordnungsstufe, die Kontrolle und die Protokollierung der Zugriffe sowie die Erstellung eines Datenschutz- und -sicherheitskonzepts.

Hauptsächlicher Kritikpunkt der Datenschutzbeauftragten ist die in § 15 vorgesehene Ermächtigung, dass die abfrageberechtigten Stellen die AHV-Versichertennummer sowie den kantonalen Personenidentifikator für ihre Verwaltungsarbeit systematisch verwenden dürfen. Auf diesen Kritikpunkt geht die Vorlage oben unter Ziffer 4.3.2 (Personenidentifikator) vertieft ein. Weiter wird die sachliche Notwendigkeit der Mitteilungspflicht der Wohnungsvermieterinnen und -vermieter bei Zu- und Wegzug (§ 7 Absatz 1) angezweifelt. Angesichts der 15-20% der Einwohnerinnen und Einwohner jedoch, die sich nicht ordnungsgemäss an- oder abmelden (vgl. Erläuterungen zu § 7 Absatz 1), ist die Mitteilungspflicht doch gerechtfertigt. Beim Zweckartikel von § 9 Absatz 3 Buchstabe b wird bemängelt, dass nur die *erforderlichen* Personendaten bereit zu stellen seien. Diese Kritik

ist gerechtfertigt, und die Bestimmung ist nun entsprechend ergänzt (vgl. Erläuterungen zu § 9 Absatz 3 Buchstabe b). Weiter wird die Unschärfe des Begriffs "Ereignis" in § 9 Absatz 3 Buchstabe c moniert, was nun in den entsprechenden Erläuterungen durch die Konkretisierung mittels Beispielen behoben ist. Zu § 10 wird kritisiert, dass das kantonale Personenregister nach wie vor zu viele Datenmerkmale enthalte wie beispielsweise Zivilstand, Religion, Geburtsdatum sowie Stimm- und Wahlrecht. Dem muss entgegen gehalten werden, dass Artikel 10 RHG den Kantonen vorschreibt, bei Zu- und Wegzug von Einwohnerinnen und Einwohnern den elektronischen Datenaustausch zwischen den Einwohnerregistern zu regeln. Der Kanton Basel-Landschaft nimmt dies mittels des kantonalen Personenregisters vor (§ 12 Absatz 1), so dass dieses zwingend die Merkmale von Artikel 6 RHG - und damit die kritisierten - enthalten muss. Schliesslich werden eine Reihe von Anregungen zum Verordnungsentwurf unterbreitet, die einerseits berechtigt sind (z.B. Archivierungsvorschriften, vgl. § 11 Verordnungsentwurf) und die andererseits verwaltungsintern noch weiterer Klärung bedürfen.

7.4 Regulierungsfolgenabschätzung

Am 16. November 2007 hat die Finanz- und Kirchendirektion eine Regulierungsfolgenabschätzung des Gesetzesentwurfs vorgenommen und sie gestützt auf § 5 Absatz 3 der Verordnung vom 26. September 2006⁴⁵ zum Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) dem KMU-Forum unterbreitet.

Das KMU-Forum hat am 30. Januar 2008 Stellung genommen und ausgeführt, dass KMU von der Mitteilungs- sowie der Auskunftspflicht gemäss § 7 Absätze 1 bzw. 2 betroffen sind. Mitteilungspflichtig seien Liegenschaftsverwaltungen gegenüber Gemeindeverwaltungen betreffend ein- und ausziehender Mieter, und auskunftspflichtig seien Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gegenüber Gemeindeverwaltungen betreffend Wohnsitz der bei ihnen beschäftigten Personen. Im Hinblick auf die Formlosigkeit dieser Mitteilungen sowie auf den Nutzen für die Einwohnergemeinden (15-20% der Einwohnerinnen und Einwohner melden sich nicht ordnungsgemäss an oder ab) sei die Regulierung für die KMU als moderat zu bezeichnen. Ebenfalls im Hinblick auf die Formlosigkeit sei die bundesrechtlich neu vorgeschriebene Auskunftspflicht als effizient zu bezeichnen, da die kantonalen Regulierungen nicht weiter gingen, als das Bundesrecht verlange.

⁴⁵ SGS 541.11, in Kraft seit 1. Oktober 2006

8 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 11. März 2008

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Pegoraro

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilagen:

- Entwurf Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)
- Entwurf Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV)

9 Anhang: Abkürzungsverzeichnis und Glossar

Begriff, Abkürzung	Erläuterung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHV-Versichertennummer (neue)	In Zukunft wird bei Geburt oder Zuwanderung allen in der Schweiz lebenden Personen unabhängig von einer Erwerbstätigkeit die neue AHV-Versichertennummer zugeteilt. Es handelt sich um eine reine 13-stellige Nummer, die sich aus dem vorangestellten Landescode (756), einer 9-stelligen Zahl und einer Kontrollziffer zusammensetzt. Sie hat das Format 756.NNNN.NNNN.NN
ARG	(kantonaes) Anmeldungs- und Registergesetz
ARV	Verordnung zum → ARG
Authentifizierung	Überprüfung (Verifikation) einer behaupteten Identität, beispielsweise einer Person. Dies wird benötigt, um sich in einem Computersystem anzumelden, z.B. mit der Eingabe eines Benutzernamens und eines Passwortes.
BFS	Bundesamt für Statistik
eCH	Der Verein eCH hat sich konstituiert, um v.a. im Bereich der öffentlichen Verwaltung Standards für den elektronischen Verkehr zwischen verschiedenen Stellen und Computersystemen zu erlassen (→ Schnittstellen). Er umfasst als Mitglieder Stellen aller drei Staatsebenen. Wie die meisten Kantone ist auch der Kanton Basel-Landschaft Mitglied. Prominent sind auch die in der öffentlichen Verwaltung tätigen Softwarehäuser vertreten.
EGID	Eidgenössischer Gebäudeidentifikator. Mit dieser Nummer werden die Gebäude in der gesamten Schweiz eindeutig identifiziert. Die Nummer wird in der Regel vom Bundesamt für Statistik vergeben. Da der Kanton BL das Register in eigener Regie führt, kann er die Nummerierung der Neubauten selbst vornehmen. Das Bundesamt hat ihm zu diesem Zweck eine Nummerntranche zugewiesen. In der kantonalen Verwaltung ist der EGID als Gebäudeidentifikator Standard (RRB 1875, 02.12.2003).
eGovernment	Vereinfachung und Durchführung von Prozessen zur Information, Kommunikation und Transaktion innerhalb und zwischen staatlichen Institutionen sowie zwischen diesen Institutionen und Bürgern bzw. Unternehmen durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Begriff, Abkürzung	Erläuterung
Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister	Vom Bundesamt für Statistik geführtes Register sämtlicher Wohngebäude und Wohnungen in der Schweiz. Es wurde aufgebaut aus den Ergebnissen der anlässlich der Volkszählung 2000 durchgeführten Gebäude- und Wohnungszählung. Der Kanton BL führt das Register selber als kantonales Register. Dieses wurde Ende 2006 vom Bund anerkannt. Im Unterschied zum Bundesregister enthält das kantonale Register alle Gebäude (und nicht nur die Wohngebäude). Das kantonale Register wird vom Statistischen Amt und vom Vermessungsamt gemeinsam geführt.
eVoting	Möglichkeit, über das Internet an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
EWID	Eidgenössischer Wohnungsidentifikator. Innerhalb eines Gebäudes eindeutige Nummer zur Identifikation einer Wohnung. Zusammen mit dem → EGID ergibt sich eine schweizweit eindeutige Identifikation einer Wohnung.
EWR	Einwohnerregister
FKD	Finanz- und Kirchendirektion
GWR	→ Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister.
KANADA	„Kantonale Namens- und Adressdatenbank“ ist der ursprüngliche Arbeitstitel für das kantonale Personenregister. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass im kantonalen Personenregister deutlich mehr Informationen benötigt werden als Namen und Adressen, wurde der Name wieder fallen gelassen.
KV	Kantonsverfassung
Medienbruch	Die Übernahme von Daten von einem in ein anderes EDV-System ist dann besonders aufwendig, wenn keine Schnittstellen verfügbar sind, über die die Daten elektronisch übermittelt werden können. Der häufigste „Medienbruch“ besteht darin, dass Daten vom einen System ausgedruckt werden und dann im nächsten in Handarbeit wieder erfasst werden müssen. Das Mutationswesen der Personendaten im Kanton BL lief bis vor kurzem vollständig, heute immer noch teilweise über Papierbelege.
MFK	Motorfahrzeugkontrolle.
Mutationsmeldung	Meldung über die Änderung eines Datensatzes. Im Kontext dieser Landratsvorlage ist damit in erster Linie die Meldung der Einwohnerregister über eine Änderung der Einwohnerdaten gemeint. Beispiele: Zuzugsmeldung, Zivilstandsänderung, Todesfall.
PKI	Public-Key-Infrastruktur. System, welches es ermöglicht, digitale Zertifikate auszustellen, zu verteilen und zu prüfen. Die innerhalb einer PKI ausgestellten Zertifikate werden zur Absicherung computergestützter Kommunikation verwendet (→ Authentifizierung und Verschlüsselung).

Begriff, Abkürzung	Erläuterung
Redundanz	Mehrfachspeicherung der gleichen Information. Redundanz kann zu massivem Mehraufwand bei der Pflege von Daten führen. Ausserdem birgt sie die Gefahr in sich, dass sich Informationen aus verschiedenen Quellen widersprechen.
Registerharmonisierung	Die Strategie des Bundes zur Registerharmonisierung beinhaltet den Erlass von einheitlichen Standards für Inhalt und Form der unterschiedlichen (Personen-) Register auf allen drei Staatsebenen. Diese Harmonisierung ermöglicht erst den effizienten Datenaustausch und damit die Milderung der negativen Folgen der → Redundanz. Für den Bund steht bei der Registerharmonisierung die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik im Vordergrund. Insbesondere ist sie die Voraussetzung für die Ablösung der Volkszählung per Fragebogen (wie sie letztmals 2000 durchgeführt worden ist) durch eine Registererhebung (ab 2010 vierteljährlich).
Registerharmonisierungsgesetz	Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG)
RHG	→ Registerharmonisierungsgesetz
RHV	Verordnung zum → Registerharmonisierungsgesetz
RRB	Regierungsratsbeschluss
Schnittstelle	Über gemeinsam definierte Schnittstellen können Daten von einem Computersystem in ein anderes übernommen werden, ohne dass es zu → Medienbrüchen kommt.
Sedex	Im Hinblick auf die erste Registererhebung 2010 vom → BFS aufgebaute Infrastruktur für den sicheren Datenaustausch zwischen Gemeinden, Kantonen und Bund. Sedex steht für „Secure Data Exchange“. Der Datentransport erfolgt über das Internet, dank → PKI können höchste Sicherheitsstandards eingehalten werden.
VBLG	Verband Basellandschaftlicher Gemeinden

Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt

- a. den Vollzug des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006² über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) sowie der darauf beruhenden Bundeserlasse;
- b. die An-, Um- und Abmeldungspflicht natürlicher Personen bei Niederlassung oder Aufenthalt in der Einwohnergemeinde;
- c. die Führung eines kantonalen Personenregisters.

§ 2 Einwohnerregister

¹ Die Einwohnergemeinden führen Register über die Personen, die sich bei ihnen niedergelassen haben oder sich aufhalten (kurz: Einwohnerregister).

² Das Einwohnerregister enthält die Daten zu den Merkmalen gemäss dem Registerharmonisierungsgesetz².

³ Zusätzlich enthält es von jeder niedergelassenen Person die Daten zu folgenden Merkmalen:

- a. Eltern und Kinder mit jeweils amtlichem Namen, Vornamen und Geburtsdatum;
- b. familienrechtliche Beziehungen zu den Personen im selben Haushalt.

⁴ Auf Wunsch der verzeichneten Person enthält es zudem die Daten zu folgenden Merkmalen:

- a. Anrede und Titel;
- b. Name und Adresse derjenigen Person, die im Ereignisfall benachrichtigt werden soll.

¹ GS 29.276, SGS 100

² SR 431.02

§ 3 Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten an Private

¹ Die Gemeindeverwaltung gibt Privaten auf Gesuch hin folgende Daten einer einzelnen Person, die im Einwohnerregister verzeichnet ist, bekannt:

- a. amtlicher Name,
- b. Vorname,
- c. Geschlecht,
- d. Geburtsdatum,
- e. Wohnadresse und Zustelladresse.

² Sie gibt weitere Daten der verzeichneten Person bekannt, sofern die gesuchstellende Person an deren Identifizierung oder für Nachforschungen ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

³ Sie gibt nach Merkmalen geordnete Daten gemäss Absatz 1 über mehrere verzeichnete Personen bekannt, sofern die gesuchstellende Person die Daten für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet.

⁴ Sie macht die im Einwohnerregister verzeichneten Personen namentlich bei deren An- oder Ummeldung auf die Möglichkeit der Datensperrung gemäss der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz aufmerksam.

B. Meldungen

§ 4 Anmeldungs-, Ummeldungs- und Abmeldungspflicht

¹ Personen, die für Niederlassung oder Aufenthalt in die Einwohnergemeinde zuziehen, melden sich bei der Gemeindeverwaltung an.

² Angemeldete Personen, die innerhalb der Einwohnergemeinde umziehen oder die aus der Einwohnergemeinde wegziehen, melden sich bei der Gemeindeverwaltung um bzw. ab.

§ 5 Frist, Daten, Gebührenfreiheit

¹ Meldepflichtige Personen nehmen die An-, Um- oder Abmeldung innert 14 Tagen seit dem begründenden Ereignis vor.

² Sie geben allfällig fehlende Daten bekannt, die für das Einwohnerregister benötigt werden, und belegen sie nötigenfalls.

³ An-, Um- und Abmeldung sind gebührenfrei.

§ 6 Unterlassung der Meldung

¹ Unterlässt eine Person die fristgerechte An-, Um- oder Abmeldung, nimmt die Gemeindeverwaltung diese von Amtes wegen sowie durch Verfügung vor.

² Die Gemeindeverwaltung auferlegt der Person die Kosten des Verwaltungsaufwandes, so-

fern diese nicht nachweist, dass sie aus achtenswerten Gründen an der fristgerechten An-, Um- oder Abmeldung verhindert gewesen ist.

³ Die Verfügung der Gemeindeverwaltung kann durch Beschwerde innert 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

¹ Personen, die in eigenem oder fremdem Namen meldepflichtigen Personen Räumlichkeiten vermieten oder die meldepflichtige Personen bei sich oder in Kollektivhaushalten aufnehmen, teilen dies der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen seit dem Mietantritt bzw. seit der Aufnahme mit. Ebenso teilen sie die Beendigung der Miete oder der Aufnahme innert 14 Tagen mit.

² Personen gemäss Absatz 1 sowie Arbeitgebende, die meldepflichtige Personen beschäftigen, geben der Gemeindeverwaltung auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft über meldepflichtige Personen, wenn diese ihren Meldepflichten nicht nachkommen.

³ Inner- und ausserkantonale Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die für ihre Tätigkeit Verzeichnisse über Gebäude und Wohnungen führen, geben der Gemeindeverwaltung auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer meldepflichtigen Personen.

§ 8 Adressnachtragsmeldungen

Bei der An-, Um- und Abmeldung bietet die Gemeindeverwaltung den Personen Adressnachtragsmeldungen an kantonale Verwaltungsstellen an und leitet diese unentgeltlich weiter.

C. Kantonales Personenregister

§ 9 Register, Zweck

¹ Der Kanton führt ein kantonales Personenregister.

² Im kantonalen Personenregister sind alle natürlichen Personen erfasst, die im Kanton Niederlassung, Aufenthalt oder Grundeigentum haben, sowie alle juristischen Personen, die im Kanton Grundeigentum haben.

³ Es hat zum Zweck,

- a. den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Personen- und Adressangaben an staatliche Stellen zu vereinfachen,
- b. den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Stellen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Personendaten aktualisiert bereit zu stellen,
- c. im Ereignisfall aktuelle Personendaten abfragen zu können.

§ 10 Inhalt

¹ Das kantonale Personenregister enthält von den natürlichen Personen, die im Kanton Niederlassung oder Aufenthalt haben, die aktuellen Daten des Einwohnerregisters.

² Es enthält von den natürlichen Personen, die im Kanton Grundeigentum und keine Niederlassung oder Aufenthalt haben, die aktuellen Daten zu folgenden Merkmalen:

- a. Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (kurz: Versichertennummer), sofern vorhanden;
- b. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- c. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- d. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl, Ort und gegebenenfalls Land;
- e. Geburtsdatum;
- f. Geschlecht;
- g. Anrede und Titel.

³ Es enthält von den juristischen Personen mit Grundeigentum im Kanton die aktuellen Daten zu folgenden Merkmalen:

- a. Name;
- b. Sitzadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl, Ort und gegebenenfalls Land;
- c. Handelsregisternummer, sofern vorhanden.

§ 11 Datenmeldungen ans Personenregister

¹ Die Einwohnergemeinden melden die Daten des Einwohnerregisters und deren Änderungen an das kantonale Personenregister.

² Der Regierungsrat regelt die Datenmeldungen der kantonalen Stellen an das kantonale Personenregister.

³ Die Datenmeldungen erfolgen innert eines Arbeitstages seit Kenntnis der Daten sowie in der vom Regierungsrat festgelegten elektronischen Form.

§ 12 Datenmeldungen des Personenregisters

¹ Das kantonale Personenregister meldet den einwohnerregisterführenden Stellen innerhalb und ausserhalb des Kantons die Einwohnerregisterdaten zu- und wegziehender Personen.

² Es meldet den Bundesstellen die bundesrechtlich verlangten Daten.

§ 13 Kantonaler Personenidentifikator

¹ Der Kanton ordnet jeder Person, die im kantonalen Personenregister verzeichnet ist, einen kantonalen Personenidentifikator zu. Dieser ist so auszugestalten, dass an ihm keine Daten der Person ablesbar sind.

³ SR 831.10

² Der kantonale Personenidentifikator ist der betreffenden Person auf Verlangen bekannt zu geben.

§ 14 Abfrage

¹ Kantonale und kommunale Stellen dürfen diejenigen Daten im kantonalen Personenregister abfragen oder sich systematisch melden lassen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

² Als kantonale und kommunale Stellen gelten:

- a. die Direktionen und ihre Dienststellen,
- b. die Landeskanzlei,
- c. die Gerichte,
- d. die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung,
- e. die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft,
- f. die Basellandschaftliche Pensionskasse,
- g. der Tarifverbund Nordwestschweiz,
- h. die Verwaltungen der Einwohnergemeinden,
- i. die Verwaltungen der Bürgergemeinden,
- j. die Verwaltungen der Kirchgemeinden der Landeskirchen.

³ Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Abfrageberechtigungen im Einzelnen fest.

§ 15 Systematische Verwendung der Identifikatoren

Abfrageberechtigte Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben den kantonalen Personenidentifikator sowie die Versichertennummer systematisch verwenden, wenn zu dieser die Bedingungen des Bundesrechts erfüllt sind.

§ 16 Datenschutz

¹ Alle Tätigkeiten unterstehen der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz.

² Die zuständige Direktion erstellt für den Betrieb des kantonalen Personenregisters ein Datenschutz- und -sicherheitskonzept, das anerkannten Standards entspricht.

§ 17 Kosten

¹ Die Einwohnergemeinden sowie der Kanton tragen die Kosten für die Erhebung und Erfassung ihrer meldepflichtigen Daten je selbst.

² Der Kanton trägt die Kosten für den Betrieb des kantonalen Personenregisters und der Datenübermittlung an dieses.

³ Die Abfrage von Daten des kantonalen Personenregisters ist unentgeltlich.

D. Schlussbestimmungen

§ 18 Strafbestimmung

¹ Wer die fristgerechte An-, Um- oder Abmeldung unterlässt, wer die Mitteilung gemäss § 7 Absatz 1 unterlässt, wer die Auskunft gemäss § 7 Absätze 2 oder 3 trotz schriftlicher Mahnung verweigert oder wer bei den Meldungen, Mitteilungen oder Auskünften vorsätzlich falsche Angaben macht, wird mit Busse bis 5'000 Fr. bestraft. Versuch und Helfenschafft sind strafbar.

² Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz⁴.

§ 19 Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte

Das Gesetz vom 7. September 1981⁵ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 6

⁶ Die Stimmregister entsprechen Artikel 6 Buchstabe t des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006⁶ über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG).

§ 20 Änderung des Datenschutzgesetzes

Das Gesetz vom 7. März 1991⁷ über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 10 Titel sowie Absätze 1, 2, 3 und 5

Sperrung der Bekanntgabe an Private durch die Einwohnerkontrolle

^{1, 2, 3, 5} Aufgehoben.

§ 21 Änderung des Begräbnisgesetzes

Das Gesetz vom 19. Oktober 1931⁸ über das Begräbniswesen wird wie folgt geändert:

§ 5a

¹ Jede Person, die in der Gemeinde niedergelassen ist, kann bei der Gemeindeverwaltung Anordnungen für ihr Begräbnis hinterlegen.

² Die Gemeinde führt die Anordnungen durch, sofern sie nicht unverhältnismässig oder unschicklich sind.

⁴ GS 24.293, SGS 180

⁵ GS 27.820, SGS 120

⁶ SR 431.02

⁷ GS 30.625, SGS 162

⁸ GS 17.532, SGS 904

§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. März 1972⁹ über Niederlassung und Aufenthalt wird aufgehoben.

§ 23 Übergangsregelungen

¹ Die Einwohnergemeinden erstellen die Einwohnerregister spätestens bis zum 15. Januar 2010.

² Die erstmaligen Datenmeldungen an das kantonale Personenregister erfolgen spätestens bis zum 15. April 2010.

§ 24 Inkrafttreten, Kenntnisgabe

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Es ist dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis zu bringen.

⁹ GS 24.744, SGS 111

Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV)

Vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Diese Verordnung vollzieht das Anmeldungs- und Registergesetz vom ...¹⁰ (ARG).

§ 2 Zuständige Stelle (Art. 9 RHG)

Das Statistische Amt ist die gemäss Artikel 9 des Registerharmonisierungsgesetzes¹¹ zuständige Stelle.

§ 3 Familienrechtliche Beziehungen (§ 2 Abs. 3 Buchst. b ARG)

Als familienrechtliche Beziehungen zu den Personen im selben Haushalt gelten:

- a. Ehe,
- b. eingetragene Partnerschaft,
- c. elterliche Sorge,
- d. Kindsverhältnis,
- e. Pflegekindsverhältnis.

B. Meldungen

§ 4 Abstimmung der An- und Abmeldungsverfügungen (§ 6 Abs. 1 ARG)

¹ Ist gegenüber einer Person die An- oder die Abmeldung zu verfügen, stimmen die Zu- und die Wegzugsgemeinde ihre Verfügungen inhaltlich und zeitlich aufeinander ab.

² Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

¹⁰ GS 35.0000, SGS 111

¹¹ SR 431.02

§ 5 Adressnachtragsmeldungen (§ 8 ARG)

¹ Die Gemeindeverwaltung bietet Adressnachtragsmeldungen an folgende kantonalen Verwaltungsstellen an:

- a. Grundbuchamt,
- b. Handelsregisteramt.

² Die Sicherheitsdirektion stellt den Gemeindeverwaltungen Formulare für die Adressnachtragsmeldungen zur Verfügung.

C. Kantonales Personenregister

§ 6 Register (§ 9 Abs. 1 ARG)

¹ Das kantonale Personenregister enthält den erstmaligen Datenbestand per 31. März 2010 sowie alle nachfolgend aktualisierten Daten.

² Es wird von der Finanz- und Kirchendirektion (kurz: Direktion) betrieben. Sie richtet dazu eine Fachstelle beim Statistischen Amt ein.

³ Die Fachstelle

- a. sorgt für konsistente Daten,
- b. ordnet den kantonalen Personenidentifikator zu,
- c. protokolliert die Abfragen,
- d. kontrolliert die Einhaltung der Abfrageberechtigungen durch Stichproben.

§ 7 Datenmeldungen für den erstmaligen Datenbestand (§ 23 Abs. 2 ARG)

¹ Für den erstmaligen Datenbestand des kantonalen Personenregisters melden

- a. die Einwohnergemeinden spätestens bis zum 15. April 2010 alle per 31. März 2010 aktualisierten Daten des Einwohnerregisters,
- b. die Grundbuchämter spätestens bis zum 15. April 2010 alle per 31. März 2010 aktualisierten Daten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 ARG.

² Die Direktion regelt den Vollzug.

§ 8 Datenmeldungen bei Personen mit Grundeigentum im Kanton (§ 11 Abs. 2 ARG)

Die Daten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 ARG werden durch folgende Stellen an das kantonale Personenregister gemeldet:

- a. durch die Grundbuchämter bei Eigentumsübertragungen,
- b. durch die Grundbuchämter, die Steuerverwaltung und die Einwohnergemeinden in den übrigen Fällen.

§ 9 Datenübermittlung (§ 11 Abs. 3 ARG)

Die Datenübermittlungen an das kantonale Personenregister sowie des kantonalen Personenregisters erfolgen über Sedex gemäss Artikel 2 Buchstabe b der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. Oktober 2007¹².

§ 10 Abfrageberechtigungen, Weisung (§ 14 Abs. 3 ARG)

¹ Die abfrageberechtigten Stellen mit den abfrageberechtigten Merkmalen sind im Anhang geregelt.

² Die Leitung einer abfrageberechtigten Stelle legt in einer Weisung fest:

- a. die einzelnen Abfragerechte ihrer Untereinheiten,
- b. die systematischen Datenmeldungen an sie.

³ Die Weisung bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.

§ 11 Datenarchivierung

...

§ 12 Kosten (§ 17 Abs. 2 ARG)

Die vom Kanton zu tragenden Kosten der Datenübermittlung umfassen ...

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Änderung der Datenschutzverordnung

Die Verordnung vom 13. August 1991¹³ zum Datenschutzgesetz wird wie folgt geändert:

Zwischentitel A sowie § 1

Aufgehoben.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 25. Mai 1945¹⁴ über das Mutations- und Meldewesen,
- b. das Reglement vom 30. Oktober 1973¹⁵ über Niederlassung und Aufenthalt,
- c. die Verordnung vom 8. Juni 1976¹⁶ über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt.

¹² SR 431.021

¹³ GS 30.634, SGS 162.11

¹⁴ GS 19.225, SGS 180.14

¹⁵ GS 25.303, SGS 111.11

¹⁶ GS 26.111, SGS 111.12

§ 15 Inkrafttreten, Kenntnisgabe

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Sie ist dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis zu bringen.

Anhang

Abfrageberechtigte Stelle	Artikel 6 RHG	§ 2 ARG	§ 10 ARG
Statistisches Amt	a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u	Absatz 3: a, b Absatz 4: a	Absatz 2: a, b, c, d, e, f, g Absatz 3: a, b, c
Kant. Steuerverwaltung	a, b, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s, u	Absatz 3: a, b Absatz 4: a	Absatz 2: a, b, c, d, e, f, g Absatz 3: a, b, c
Bezirksschreiberei	a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, m, n, o, p, q, r, s, u	Absatz 3: a, b Absatz 4: a	Absatz 2: a, b, c, d, e, f, g Absatz 3: a, b
Motorfahrzeugkontrolle	a, b, e, f, g, h, i, j, m, n, o, q, r, s, n	-	-
Polizei Basel-Landschaft	a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u	Absatz 3: a, b Absatz 4: a, b	Absatz 2: a, b, c, d, e, f, g Absatz 3: a, b, c
Einwohnergemeinde für ihr Hoheitsgebiet	a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u	Absatz 3: a, b Absatz 4: a, b	Absatz 2: a, b, c, d, e, f, g Absatz 3: a, b
...			